



PbW Horst Fuchse e.V.

PbW Stamm Graufüchse
Stammesführung

Astrid Falkner
astrid@pbw-fuechse.de

**An die Vollversammlung des
KJR Nürnberger Lands**

Antrag zur Erhöhung der Förderung für Kinder- und Jugendfreizeiten

Liebe Vollversammlung, liebe Delegierte und liebe Gäste,

als Teil des PbW Horst Fuchse e.V., welcher sich überregional über drei Landkreise/Kreisjugendringe erstreckt, fällt uns eines immer wieder auf: Unsere Fördersätze sind unterdurchschnittlich niedrig.

Zur Verdeutlichung sind im Nachfolgenden die Förderbeträge mehrere KJRs der Umgebung tabellarisch aufgelistet.

Die vollständigen Förderrichtlinien der jeweiligen KJRs befinden sich im Anhang.

KJR	Förderung Teilnehmende	Förderung Leiter*innen	Ab- + Anreisetag = 1 Tag	ab wann?
Nürnberger Land	3.50€/Tag/Person	+ 10.00€/Tag/Juleicalnhaber*in wenn 50% Juleicalnh.		6h/Tag
Erlangen-Höchststadt	6.00€/Tag/Person* mit Herbst-VV 7.00€ geplant		ja, mit Bedingungen	Übernachtung
Fürth Stadt	3.30€/Tag/Person	5.00€/Tag/Juleicalnh.		6h/Tag
Amberg Sulzbach	5.00€/Tag/Person	+ 3.00€/Tag/Juleicalnh.	ja, mit Bedingungen	Übernachtung
Neumarkt i.d.Oberpf.	6.00€/Tag/Person	10€/Tag/Juleicalnh.	ja, mit Bedingungen	6h/Tag
Forchheim	4.50€/Tag/Person	9.00€/Tag/Juleicalnh.	ja, mit Bedingungen	Übernachtung

*Tabelle 1: Übersicht Förderbeträge von KJRs in Mittelfranken, Oberfranken und Oberpfalz. Förderung der Leiter*innen ohne Juleica entspricht jeweils der Förderung für Teilnehmende. Selektive Auswahl, vollständige Richtlinien im Anhang.*

Es ist deutlich sichtbar, dass wir unter dem Durchschnitt liegen.

Unabhängig hiervon gibt es Gründe, die für eine Erhöhung unserer Fördersätze spricht.

Nach über zwei Jahren Pandemie sind viele Vereinskassen leer. Hier können Kosten, welche die Förderung übersteigen nicht getragen werden.

Nicht anders sieht es in Privathaushalten aus. Die Kosten über den Teilnahmebeitrag zu stemmen, steht in einem direkten Widerspruch zu unseren Zielen Jugendarbeit und -bildung inklusiv und gesamtgesellschaftlich zugänglich zu gestalten.

Nicht zuletzt stellte eine Erhöhung der Fördersätze lediglich einen Ausgleich zur derzeit anhaltenden Inflation und gestiegener Heiz- und Energiekosten dar.

Dies war auch der Beweggrund für den KJR Erlangen-Höchststadt seine Fördersätze in seiner letzten Vollversammlung zu erhöhen.

PFADFINDERBUND WELTENBUMMLER



PbW Horst Fuchse e.V.

PbW Stamm Graufüchse
Stammesführung

Astrid Falkner
astrid@pbw-fuechse.de

Angesichts der dargelegten Sachlage und Argumente lautet der Antrag an die Vollversammlung:

Die Vollversammlung des KJR Nürnberger Land möge eine Erhöhung der Fördersätze für Teilnehmende in Kinder- und Jugendfreizeiten beschließen.

Die Höhe der neuen Fördersätze soll in Orientierung an die Sätze umliegender KJRs und mit Rücksicht auf zur Verfügung stehenden Mittel in Beratschlagung mit dem Vorstand von der Vollversammlung beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Namen der Ortsgruppe Schnaittach,

Astrid Falkner

Stammesführung Stamm Graufüchse, Schnaittach, Pfadfinderbund Weltenbummler – Horst Fuchse e.V.

Zuschussantrag für Kinder- und Jugendfreizeiten

Zusammen mit allen Nachweisen spätestens 8 Wochen nach Ende einreichen bei
KJR Nürnberger Land Am Winkelsteig 1 a 91207 Lauf

1) Antragstellende Organisation:

(Anschrift und E-Mail)

(Gesamtjugendleiter lt. Jahresberichtsfragebogen)

2) Leiter/in der Maßnahme:

(Name; Telefon; E-Mail)

3) Bezeichnung der Maßnahme:

Themenschwerpunkte (bis zu 3 Nennungen möglich), **bitte unbedingt ausfüllen**, wird für die Bundesjugendarbeitsstatistik benötigt

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Natur u. Umwelt | <input type="checkbox"/> Handwerk u. Technik | <input type="checkbox"/> Rettungs-u. Hilfstechiken |
| <input type="checkbox"/> (Gesellschafts-)Politik, Historie, Arbeitswelt, Interkultur, Weltanschauung, Religion | | |
| <input type="checkbox"/> Medien(Pädagogik) | <input type="checkbox"/> Hauswirtschaft | <input type="checkbox"/> Jugendkultur u. künstlerische Kreativität |
| <input type="checkbox"/> Spiel | <input type="checkbox"/> Sport | <input type="checkbox"/> Traditions- u. Brauchtumpflege |
| <input type="checkbox"/> Didaktik u. Methodik | <input type="checkbox"/> Geschlecht | <input type="checkbox"/> Gewalt u. Gewaltprävention |
| <input type="checkbox"/> Schule | <input type="checkbox"/> Beratungen | <input type="checkbox"/> Sonstiges |
| <input type="checkbox"/> kein festgelegter Schwerpunkt | | |

4) Ort der Maßnahme mit PLZ:

5) Dauer: von: _____ / _____ Uhr bis _____ / _____ Uhr

6) Finanzierung der Maßnahme:

Ausgaben:

Fahrtkosten _____ EUR
Unterkunft/Verpflegung _____ EUR
Programmkosten _____ EUR
Sonstiges _____ EUR

Einnahmen:

Zuschuss von Stadt/ polit. Gemeinde _____ EUR
Zuschuss von BJR/DFJW/Bezirk _____ EUR
Sonstiges (Spenden etc.) _____ EUR
Teilnehmerbeiträge _____ EUR

Gesamtausgaben: _____ EUR

Gesamteinnahmen: _____ EUR

Fehlbetrag: _____ EUR

7) als weitere Nachweise sind beigelegt:

- eine von den Teilnehmer/innen und Betreuer/innen eigenhändig analog oder digital unterschriebene Liste mit Angabe des Alters und Wohnorts
- einen Bericht (mindestens Ablauf /tatsächliches Programm; bei Jugendbegegnungen auch Art der Vorbereitung)
- die Ausschreibung/Einladung

8) Der bewilligte Zuschuss wird auf das im Jahresbericht angegebene Konto der Jugendorganisation überwiesen.

9) Hiermit wird versichert,

- dass keine weiteren Einnahmen erzielt wurden und die Mittel für den angegebenen Zweck verwendet werden. Wir verpflichten uns, die Belege auf Verlangen vorzulegen;
- dass die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. §72a SGB VIII mit dem Amt für Familie und Jugend geschlossen wurde;
- dass der Jahresberichtsfragebogen des KJR für das laufende Zuschussjahr fristgerecht bis zum 30.04. abgegeben wurde/ wird.

10) Es besteht Einverständnis, dass die vorgenannten Daten zur ordnungsgemäßen Verarbeitung gem. DSGVO beim KJR Nürnberger Land verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmer*Innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Nürnberger Land zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere öffentlich anerkannte Träger, soweit sie überwiegend im Bereich Jugendarbeit tätig sind und ihren Sitz im Landkreis haben.¹ Hat eine Jugendorganisation die Vereinbarung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen für ehrenamtliche Mitarbeiter*Innen gem. § 72 a SGB VIII mit dem Landkreis Nürnberger Land nicht unterzeichnet, entfällt die Antragsberechtigung.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen.
- Kinder und Jugendliche sollten nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens einer Übernachtung. Maximal werden 21 Tage in die Förderung einbezogen.
- Die Teilnehmer*Innen sollen mindestens 6 Jahre alt und nicht älter als 26 Jahre alt sein. Die Mindestanzahl der Teilnehmer*Innen muss ohne Leiter*In 4 Personen mit Wohnsitz im Landkreis Nürnberger Land betragen.
- Bei der Bezuschussung wird ein Schlüssel von einer Betreuungskraft pro angefangene 10 minderjährige Teilnehmer*Innen zugrunde gelegt. Wird dieser Schlüssel nicht erfüllt, vermindert sich die zuschussfähige Teilnehmerzahl entsprechend. Zusätzlich ist eine Gesamtleitungsperson zuschussfähig. Bei Aktivitäten mit besonderem Sicherheitsbedarf (z. B. Klettern / Wassersport) können weitere Betreuer anerkannt werden.
- Die Teilnehmer*Innen sollen grundsätzlich während der gesamten Dauer der Maßnahme teilnehmen.
- Der Antragsteller muss die Finanzierung der Maßnahme durch Eigenmittel, Teilnehmerbeiträge u. ä. sicherstellen. Weitere Zuschussmöglichkeiten sind vorrangig auszuschöpfen.

5. Umfang der Förderung

Der Gesamtzuschuss setzt sich aus der Grundförderung und einem Bonus für den Einsatz von Betreuer*Innen mit gültiger JULEICA zusammen. Der Gesamtzuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Grundförderung

- Förderungsfähige Kosten sind:
 - Fahrtkosten
 - Verpflegung und Übernachtung
 - Raummieten
 - Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen
 - Arbeits- und Hilfsmittel sowie Freizeit relevante Materialbeschaffungen
- Die Höhe der Förderung beträgt **rückwirkend zum 01.01.2017 3,50 EUR** pro Tag und Teilnehmer/in einschließlich der Betreuer*Innen. Zusätzlich ist **benötigtes ehrenamtliches Küchenpersonal zuschussfähig. Weitere Betreuer*Innen können bei Aktivitäten mit besonderem Sicherheitsbedarf (z. B. Klettern / Wassersport u.ä.) anerkannt werden.**
- Der Wohnsitz der Teilnehmer*Innen muss im Landkreis Nürnberger Land liegen

Bonus für den Einsatz von Betreuungskräften mit gültiger JULEICA

Wenn für mindestens die Hälfte der förderfähigen Betreuer*Innen eine im Maßnahmezeitraum gültige JULEICA nachgewiesen werden kann, wird für alle JULEICA-Inhaber*Innen ein Bonus von 10 EUR/Tag zusätzlich zum Tagessatz lt. Grundförderung gewährt. Den JULEICA-Inhaber*Innen werden hauptberufliche Mitarbeiter*Innen mit pädagogischer Grundausbildung gleichgestellt.

6. Verfahren

Antragstellung und Nachweis erfolgen in einem Verfahren. Die Förderung erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In Zweifelsfällen entscheidet die Vorstandschaft.

Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antragsformblatt mit Kosten- und Finanzierungsaufstellung
- die Ausschreibung bzw. Einladung
- ein Bericht über das durchgeführte Programm
- eine von den Teilnehmer*Innen und Betreuer*Innen eigenhändig analog oder digital unterschriebene Teilnehmerliste mit Altersangabe und Postleitzahl; bei Betreuer*Innen mit JULEICA ist die Nummer und das Ablaufdatum anzugeben, bei Hauptamtlichen die Ausbildung.

7. Kürzungen/Sanktionen

Bei nicht fristgerechter Abgabe des aktuellen Jahresberichts im laufenden Kalenderjahr wird der rechnerische Zuschuss um 50 % gekürzt

¹ gemeint sind Träger, bei deren Anerkennung der BJR gehört wurde

Beschlossen: 04.12.1995 (VV)/geändert 09.12.1996 und 21.04.1997 / 10.04.2000/ 19.11.2001 / VV 07.04.2008 rückwirkend zum 01.01.2008; VV 02.05.2017 rückwirkend zum 01.01.2017; geändert VV 26.11.2019 zum 01.01.2020; Änderung vom 26.11.2019 rückwirkend zum 01.01.2020 zurück genommen VV 14.12.2020

Diese Richtlinien und das zugehörige Antragsformular können unter www.kjr-nuernberger-land.de heruntergeladen werden.

Coronabedingte Ausführungsbestimmungen 2022²:

Gültig ab 01.01.2022 bis längstens 31.12.2022.

Es besteht kein Rechtsanspruch – im Zweifelsfall entscheidet die Vorstandschaft:

zu 4. Förderungsvoraussetzungen

zusätzlich:

- gefördert werden auch Ganztagesmaßnahmen (zeitliche Dauer mind. 6h/Tag) ohne Übernachtung. Ausgenommen sind Angebote im Rahmen der kommunalen Ferienprogramme.
- Für Aktivitäten mit höherem Betreuungsaufwand durch die geltenden Hygieneregeln können zusätzliche Betreuer*innen anerkannt werden.

² Beschlossen 23.11.2021 (VV)



KREISJUGENDRING
ERLANGEN-HÖCHSTADT

Förderung der Jugendarbeit gem. §11 SGB VIII

Zuschussrichtlinien

Stand: 1.1.2020



Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstr. 1
91052 Erlangen
Tel.: 09131-8032512
www.kjr-erh.de
E-Mail: info@kjr-erh.de

ZUSCHUSSRICHTLINIEN DES KREISJUGENDRINGS Erlangen-Höchstadt

Vorbestimmungen

Im Rahmen der vom Landkreis Erlangen-Höchstadt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit, gewährt der Kreisjugendring Zuschüsse für die Jugendarbeit im Landkreisgebiet nach folgenden Richtlinien.

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen und -gemeinschaften aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt die dem Kreisjugendring angehören sowie Dekanats- und Kreisorganisationen der Jugendverbände, deren Zuständigkeitsbereich auf Landkreisgebiet liegt, welche bereit und imstande sind, die Aufgaben des Kreisjugendringes mitzutragen und sich an den Versammlungen und Veranstaltungen des KJR beteiligen. Antragsberechtigt sind auch kreisangehörige, politische Gemeinden, die eine pädagogische Fachkraft für den Bereich der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen.

Antragsberechtigt sind nur Organisationen, Gruppen und Gemeinden, die mit dem zuständigen Jugendamt bzw. der Gebietskörperschaft eine Vereinbarung nach § 72a SGB VIII abgeschlossen haben. Schüler*innenvertretungen der Schulen im Landkreis Erlangen-Höchstadt, die bereit sind mit dem Kreisjugendring zusammenzuarbeiten und anerkannte Träger der Jugendhilfe sind für den Förderbereich B „Durchführung von Projekten und besonderen Aktivitäten“ und den Förderbereich H „Kleinrenovierungen“ antragsberechtigt.

Zuschüsse werden nur auf termingerechte Anträge hin gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

A. FÖRDERUNG DER FACHBEZOGENEN JUGENDARBEIT

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss soll die antragsberechtigten Gruppen bei der Durchführung ihrer qualifizierten fachbezogenen Jugendarbeit unterstützen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuschuss wird für die laufende regelmäßig (mind. 14tägig) stattfindende Gruppenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einer Organisation ausbezahlt. Hierzu gehören nicht Konfirmations- bzw. Kommuniongruppen.

Gruppen, die bereits eine Förderung über den Nordbayerischen Musikbund erhalten, sind von diesem Förderbereich ausgeschlossen.

3. Umfang der Förderung

Alle berechtigten Antragsteller erhalten pro Mitglied einer Kinder- und Jugendgruppe (in der offenen Jugendarbeit: aktive Teammitglieder) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung. Der Gesamtförderansatz wird gleichmäßig auf alle Antragstellenden

verteilt, und beträgt höchstens **4,00 €** pro Mitglied.

4. Verfahren

Der Antrag mit Nennung der Mitgliederzahlen ist auf Formblatt bis 30.06. des laufenden Jahres einzureichen.

Die Mitgliederzahlen der Sport- und Schützenvereine werden den Meldebögen an die Landesverbände entnommen, allerdings muss zur Auszahlung ein Antrag vorliegen.

B. DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN UND BESONDEREN AKTIVITÄTEN

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.
Gefördert werden:

1.1 Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.

1.2 Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.

- Arbeit mit jugendlichen AussiedlerInnen, AsylbewerberInnen, ausländischen Jugendlichen

- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
- Suchtprävention und Gesundheitsförderung

- Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds

- Offene Jugendarbeit (Aufbau von Jungendtreffs, Stadtteilarbeit)

- Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit

- Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue

- Technologien, Gemeinde)

- Medienpädagogische Projekte Kinder- und Jugendkulturarbeit

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:

- Zielsetzung
- Formen der Beteiligung junger Menschen

- Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts

2.2 Nicht gefördert werden

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des LK gefördert werden oder gefördert werden können

- die laufende Gruppenarbeit/ Verbandsarbeit

3. Umfang der Förderung

3.1 Förderungsfähige Kosten

- Aufwandsentschädigungen und Honorare (bis zu einem Höchstsatz von 400.- € pro Tag und Person)

- Fahrtkosten

- Mieten

- Unterkunft, Verpflegung

- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten

- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

3.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Mindestens 4 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

- Beschreibung des Projekts
- Kosten- und Finanzierungsplan

4.2 Bewilligung

Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die mögliche Förderungssumme enthalten ist.

4.3 Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts

- Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht

Der Verwendungsnachweis ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung des Projektes einzureichen.

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung wird der Zuschuss ausbezahlt.

C. DURCHFÜHRUNG EINER ÜBERFACHLICHEN JUGENDLEITERAUS- u. FORTBILDUNG

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Gruppen und Verbände sollen angeregt werden, für ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen eine qualifizierte Aus- u. Fortbildung anzubieten. Die überfachliche Jugendleiter*innen-Ausbildung sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzen, sich Aus- und Fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Die Inhalte der förderungsfähigen Maßnahmen sollen geeignet sein, die Mitarbeiter*innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinn auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden.

2.2 Zuwendungen können beantragt werden für:

- Ein- Tag- Maßnahmen (wenigstens sechs Arbeitsstunden, 1 Stunde zu 60 Minuten)
- Mehr- Tage- Maßnahmen, die Mindestarbeitszeit muss 6 Stunden (zu je 60 Minuten) je Tag betragen, wobei An- und Abreisetag als ein Arbeitstag gerechnet werden kann. Die Unterschreitung der Regelarbeitszeit an einzelnen Arbeitstagen kann an anderen Arbeitstagen ausgeglichen werden.

- Abendseminare mit in sich geschlossenem Programm können gefördert werden, wenn diese wenigstens alle zwei Wochen stattfinden.

Die Arbeitszeit je Abend muss mind. 3 Stunden betragen.

2.3 Die Jugendleiter*innen-Ausbildung darf maximal 1/3 verbandsspezifische Themen behandeln.

2.4 Die Teilnehmenden müssen mind. 14 Jahre alt sein und in einer Jugendgruppe im Landkreis Erlangen-Höchstadt tätig sein.

2.5 Der Teilnehmendenkreis muss sich auf ehrenamtliche Mitarbeiter*innen beschränken und soll nicht mehr als 60 Personen betragen.

3. Umfang der Förderung

3.1 Förderungsfähige Kosten

- Honorare und Aufwandsentschädigungen (bis zu einem Höchstsatz von 400.- € pro Tag und Person)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/ Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

3.2 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bei Ein-Tag- Maßnahmen **4,00 €** pro Teilnehmer*in und Betreuer*in, bei Mehr- Tages- Maßnahmen **8,00 €** pro Tag/Teilnehmer*in und Betreuer*in.

Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 1000,00 € gewährt.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

4. Verfahren

Antragstellung:

1. Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen
2. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a, die Ausschreibung bzw. Einladung
 - b, ein Kurzbericht über das durchgeführte Programm
 - c, eine Teilnehmenden-Liste
 - d, eine Kostenaufstellung (mit Belegen)
3. Die Anträge sind, ungeachtet eines BJR-Antrags, bis 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR vollständig einzureichen.

Falls beim BJR ein Zuschussantrag gestellt wurde, wird nach Eingang des BJR-Bescheides beim KJR ERH über den Zuschussantrag entschieden.

D. DURCHFÜHRUNG VON JUGENDBILDUNGSMASSNAHMEN:

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessenorientierung und Selbstbestimmung.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendgruppen und Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der Kreisjugendring trägt durch Beratung und Unterstützung zur Qualifizierung der Angebote bei. Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden hierbei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen.

Jede*r Bildungsmaßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen, die methodisch aufbereitet wird. Die jugendlichen Teilnehmenden sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinienliegen vor, wenn

- a) die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- b) die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offensteht;
- c) die Teilnehmenden grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre sind;
- d) die Teilnehmenden-Zahl mindestens 8 beträgt;
- e) die Teilnehmenden-Zahl nicht mehr als 60 beträgt;
- f) je angefangene 12 Teilnehmer*innen wenigstens 1 Referent*in oder verantwortliche*r Mitarbeiter*in mit fachspezifische Qualifikation zur Verfügung steht;
- d) Bei Maßnahmen mit Übernachtung und einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, muss auch das Betreuer*innen bzw. Referent*innen-Team aus Männern und Frauen bestehen.

3.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei a) Reinen Ferienfreizeiten, ohne gezieltes Bildungsprogramm. Diese werden

gemäß dem Bereich E gefördert.
b) Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen; touristische Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen.

3.3 Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden)

Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage (pro Tag 6 Stunden)

Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln;

4. Umfang der Förderung

4.1. Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Aufwandsentschädigungen
- notwendige Arbeits- und Sachkosten, die in unmittelbarem inhaltlichen Zu-

sammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeiter*innen entstehen

4.2.Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis **10.- €** je Tag und Teilnehmer*in (aus dem Landkreis ERH).

Als Bagatellgrenze werden bei Maßnahmen mit Teilnehmenden, die nicht aus dem Landkreis ERH kommen, zusätzlich maximal 20% der Landkreisteilnehmerzahl bezuschusst. Für diese Teilnehmenden darf jedoch bei keinem anderen

Kreis- oder Stadtjugendring ein Zuschuss beantragt werden.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss **4.- €** je Tag und Teilnehmer*in.

Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 1500,00 € gewährt.

5. Verfahren

Antragstellung:

5.1. Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen

5.2. Den Anträgen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung
b) ein Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, der zeitliche Ablauf, das jeweilige Arbeitsthema und die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

c) eine Teilnehmenden-Liste

d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen)

5.3. Die Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim KJR vollständig einzureichen.

E. DURCHFÜHRUNG VON FREIZEITMAßNAHMEN

1. Zweck und Gegenstand der Förderung Freizeitmaßnahmen soll den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Die Leitung der Maßnahme muss im Besitz der JULEICA sein oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen.

2.2 Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.

2.3 Die Maßnahmen müssen mindestens zwei Tage dauern.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 17.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 12.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.

2.4 Kurzfristige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Umkreis von 200 km stattfinden.

2.5 Die Teilnehmenden dürfen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und älter als 26 Jahre sein. Die Teilnehmenden-Zahl beträgt mindestens 6 Personen.

2.6 Pro angefangene 10 Teilnehmer*innen muss wenigstens ein und höchstens zwei Mitarbeiter*innen vorhanden sein. In begründeten Fällen kann die Anzahl der Betreuer auch höher sein.

2.7..Bei Maßnahmen mit einer gemischtgeschlechtlichen Gruppe, muss auch das Mitarbeiter*innen-Team aus Männern und Frauen bestehen.

2.8 Der Aufenthalt muss im Sinne der Jugendarbeit in Jugendherbergen, Jugend- und Freizeitheimen, Zeltla-

gern, oder vergleichbaren Einrichtungen verbracht werden. Bei begründeten Ausnahmen ist die Unterbringung in einem einfachen Hotel möglich

2.9 Die Gruppe muss gemeinsam untergebracht werden.

2.10 Eine, im Verhältnis zu den Gesamtkosten, angemessene Eigenleistung ist zu erbringen.

Die Eigenleistung kann durch den Träger oder die Teilnehmenden erbracht werden.

2.11 Überwiegend touristische Maßnahmen können nicht bezuschusst werden.

2.12 Nicht bezuschusst werden außerdem Maßnahmen, welche überwiegend verbands- oder vereins- oder kirchenspezifische Zwecke haben. Hierunter sind beispielhaft zu verstehen:

+ Exerzitien

+ Konfirmations- und Kommunion-freizeiten

+ Turniere/ Wettkämpfe

+ Trainingslager

+ Proben und Auftritte von Chören und Orchestern

Das Programm soll höchstens aus 1/3 verbands-, vereins-, oder kirchenspezifischen Inhalten bestehen.

3. Umfang der Förderung

3.1 Förderungsfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten

- Verpflegung und Übernachtung

- Raummieten

- Aufwandsentschädigungen (bis zu 75,00 € pro Tag und Person

-Programmkosten

3.2 Die Höhe der Förderung beträgt

6.- € pro Tag und Teilnehmer*in (aus dem Landkreis ERH) einschließlich Betreuer*in.

Als Bagatellgrenze werden bei Maßnahmen mit Teilnehmenden, die nicht aus dem Landkreis ERH kommen, zusätzlich maximal 20% der Landkreisteilnehmenden-Zahl bezuschusst. Für diese Teilnehmenden darf jedoch bei keinem anderen Kreis- oder Stadtjugendring ein Zuschuss beantragt werden.

Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von **1800,00** gewährt.

Bei Maßnahmen, die 10 Tage und länger dauern, wird der Höchstzuschuss auf **2000,00 €** erhöht.

Der Kreisjugendringvorstand erhält die Vollmacht, in besonders begründeten Einzelfällen diese Grenze angemessen zu überschreiten.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

4. Verfahren

Antragstellung:

1. Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen

2. Den Anträgen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung

b) ein Bericht über das durchgeführte Programm aus dem der zeitliche Ablauf ersichtlich ist.

c) eine Teilnehmenden-Liste

d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen)

3. Die Anträge sind unverzüglich, spätestens jedoch 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme vollständig beim KJR einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge verlängern diese Frist nicht!

F. FÖRDERUNG DER TEILNAHME AN AUS- UND FORTBILDUNGEN FÜR JUGENDEITER/INNEN (individuelle Förderung)

1. Zweck der Förderung

Die Teilnahme an einer **überfachlichen** Jugendleiter*innen-Ausbildung soll die Teilnehmenden in die Lage versetzen, sich aus- und fortzubilden, um so die Jugendarbeit zu fördern und zu verbessern. Hierdurch soll das Engagement der ehrenamtlichen Jugendleiter*innen gefördert werden, zusätzliche und **verbandsübergreifende** Angebote der Aus- u. Fortbildung wahrzunehmen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter*innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter*innen, die zur Folgeausstellung der Juleica berechtigen. Ferner wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des KJR gefördert.

2.1.Die Teilnahme an Jugendleiter*innen-Ausbildungen, die der KJR als Maßnahme bezuschusst oder als eigene Maßnahme durchführt, ist von der Förderung ausgeschlossen, da sonst Doppel-bezuschussung (Durchführung und Teilnahme) erfolgen würde.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendleiter*innen der Mitgliedsorganisationen des KJR, die im Besitz einer gültigen Juleica sind.

4. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Selbstkosten, max. **70.- € pro Person**.

5. Verfahren

Die Antragstellung erfolgt auf einem Formblatt, spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Aus- und Fortbildung. Beizufügen sind eine Teilnahmebestä-

tigung des Trägers sowie ein Nachweis der Fahrtkosten.

G. ANSCHAFFUNGSZUSCHUSS

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Der KJR gewährt den in den Vorbestimmungen genannten Antragsberechtigten einmal jährlich einen Zuschuss zu einer größeren Anschaffung (ab 400,00 €), wenn sichergestellt ist, dass diese Anschaffung im Kreisgebiet Verwendung findet und der Jugend zugutekommt.

2. Förderungsvoraussetzungen

Bezuschusst werden Zelte, technische Geräte, größere Spielgeräte, sowie die Ausstattung von Jugendräumen u.a. von der Zuschussung ausgenommen sind reine Sportgeräte.

3. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt maximal **33 %** der Anschaffungskosten, höchstens jedoch **750,00 €**.

4. Verfahren:

Bis zum 31.03. des laufenden Jahres muss der schriftliche Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt auf Zuschussung zusammen mit einem Kostenvorschlag in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Haushaltsansatz für diesen Förderbereich wird danach prozentual gleichmäßig innerhalb der Fördergrenzen auf die einzelnen Anträge verteilt. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, in Härtefällen davon abweichende Einzelfallentscheidungen festzusetzen. Danach erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, in dem die Förderhöhe genannt ist. Nach Vorlage der Originalrechnung bis zum 30.9. des laufenden

Jahres mit Adressierung an die beantragende Gruppe wird der Zuschussbetrag ausgezahlt.

Falls nicht alle genehmigten Zuschüsse abgerufen werden, können die übrigen abgerufenen Beträge im Rahmen der Fördergrenzen höher bezuschusst werden. Falls der Haushaltsansatz nicht auf alle Anträge aufgeteilt werden kann, werden weitere Anträge bis 30.09. angenommen. Über die Förderhöhe entscheidet dann der Vorstand direkt.

5. Sonderförderung:

Ein Antrag auf Förderung einer Anschaffung aufgrund einer akuten Notsituation (z.B. Zelte gehen kaputt) ist jederzeit möglich und wird grundsätzlich im Vorstand behandelt.

H. FÖRDERUNG VON KLEINRENOVIERUNGEN VON ÖRTLICHEN EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT

1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standart zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. In Ergänzung zu den Investitionsfördermitteln des Landkreises Erlangen-Höchstadt soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zur Kleinrenovierung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen. In Ausnahmefällen auch zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck

3. Fördervoraussetzungen

3.1. Fachliche Anforderungen, Bedarf, Subsidiarität

Das zu fördernde Objekt muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Zugänglichkeit und der ausreichenden natürlichen Belichtung. Förderfähig sind

nur Räume, die baulich und funktionell eigenständig sind. Sie müssen in der Regel über einen eigenen Zugang sowie die notwendigen Sanitärräume verfügen.

3.2. Zweckbindung

Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die vorrangig und weit überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

3.3. Bagatellgrenze und Höchstbausumme

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderfähigen Kosten mindestens 300 € und höchstens 2500.- € betragen. Unter 300 € gibt es keine Förderung, bei Maßnahmen über 2500 € muss ein Förderantrag beim Landkreis Erlangen-Höchstadt eingereicht werden.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt bis zu **30 %** der förderfähigen Kosten (höchstens daher **750.- €**).

4.2. Förderfähige Kosten

Förderungsfähig sind Aufwendungen zur Renovierung der betroffenen Räumlichkeiten, insbesondere Aufwendungen für Bodenbeläge und Vorhänge, die Instandsetzung sanitärer Anlagen, die Instandsetzung oder Ergänzung elektrischer Anlagen und weiterer notwendiger Installationen. Die Anrechnung von Eigenleistungen und Sachspenden richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien zur Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Baumaßnahmen des BJR.

5. Verfahren

5.1. Vom Antragsteller ist mindestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn auf dem

geltenden Antragsformular ein Antrag mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der Renovierungsmaßnahme
- Nachweis über die längerfristige Nutzungsmöglichkeit von mind. 5 Jahren
- Bestandspläne oder Planskizzen

5.2. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt wird.

5.3. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der dem KJR bereitgestellten Haushaltsmittel.

5.4. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme, wie im Bewilligungsbescheid festgelegt, nachzuweisen

I. FÖRDERUNG DER INKLUSION IN DER JUGENDARBEIT

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die Förderung soll die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedarfen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen bzw. unterstützen. Unter besonderen Bedarfen wird beispielhaft gesehen:

- Teilnehmende mit einer geistigen, körperlichen, seelischen oder Sinnes- Behinderung
- Chronische Erkrankungen
- Migrationshintergründe mit Sprachdefiziten

Gefördert werden:

- 1.1 Alle notwendigen Maßnahmen und Zusatzausgaben, welche die Teilnahme von jungen Menschen mit besonderen Bedarfen bei Projekten und Aktivitäten, Jugendbildungsmaßnahmen, Freizeitmaßnahmen und Jugendleiteraus- und fortbildungen möglich machen.
- 1.2 Nicht gefördert wird die Teilnahme an einer laufenden Gruppenarbeit.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1 Der Träger einer Maßnahme muss bestätigen, dass alle individuellen Fördermöglichkeiten aus dem Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Verhinderungspflege nach dem SGB XI geprüft worden sind.

2.2 Der Träger der Maßnahme muss beschreiben, warum der zusätzliche

Aufwand notwendig ist, um eine Teilnahme der bzw. des Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen an der Maßnahme zu ermöglichen.

3. Umfang der Förderung

3.1. Förderfähige Kosten sind:

- Der Einsatz von zusätzlichen Betreuer*innen mit speziellen Kenntnissen
- Der Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher*innen oder persönlicher Assistenz, der Einsatz von individuellen Freizeitbetreuer*innen.
- Der Einsatz von Sprachdolmetschern
- Ein Freiplatz für Eltern bzw. Geschwistern zur Unterstützung des Teilnehmenden
- Kosten für zusätzliche Hilfsmittel

3.2. Höhe der Förderung

Die nachgewiesenen Kosten werden zusätzlich zu anderen Fördermitteln der Jugendarbeit zu 100% bis zu einer Gesamtsumme von 2000.- € pro Maßnahme gewährt.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag bei der Gesamtmaßnahme nicht überschreiten.

4. Verfahren

4.1 Antragstellung

Der Zuschussantrag ist auf Formblatt oder über die Homepage des Kreisjugendrings spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen und muss folgendes enthalten:

a)Eine Beschreibung der geplanten Veranstaltung mit zeitlichem Ablauf und geplanten Teilnehmerkreis.

b)Eine Beschreibung der notwendigen zusätzlichen Maßnahmen, um den bzw. dem Teilnehmenden mit besonderen Bedarfen eine Teilnahme an der Veranstaltung zu ermöglichen.

c) Eine Erklärung, dass alle Unterstützungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und der Verhinderungspflege nach SGB XI abgeprüft worden sind.

4.2.Bewilligung

a) Der Kreisjugendring entscheidet über die Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Eingang der Anträge.

c) Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die mögliche Förderhöhe enthalten ist. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Mehrkosten nachzuweisen und der Zuschussbetrag kommt zur Auszahlung.

4.3 Verwendungsnachweis und Auszahlung

a) Spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss einen Kurzbericht, eine Aufstellung der zusätzlichen Kosten und eine Gesamtabrechnung incl. Belege enthalten.

b) Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird der Zuschuss ausbezahlt.

Die Richtlinien treten ab 1.1.2020 in Kraft.

Geändert durch den Beschluss der

Vollversammlung am 05.11.2019

**Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstr. 1**

91052 Erlangen

Tel.: 09131/803 2512

Der KJR fördert die Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendverbänden, Gemeinden und im Einzelfall auch von Schülervertretungen im Auftrag des Landkreises Erlangen-Höchstadt

Hier ein Überblick – Alle Anträge online unter www.kjr-erh.de

Was wird bezuschusst?	Was müsst ihr dafür tun?
A. Förderung der fachbezogenen Kinder- und Jugendarbeit Der Zuschuss wird an alle Vereine/Verbände und Gruppen ausbezahlt die regelmäßig und laufend im Bereich der Kinder und Jugendarbeit tätig sind.	Das entsprechende Antragsformular muss ausgefüllt bis zum 30.06. des laufenden Jahres in Schriftform bei uns eingereicht werden.
B. Durchführung von Projekten und besonderen Aktivitäten Hier werden alle Maßnahmen bezuschusst die bei unseren sonstigen Zuschüssen nicht bezuschusst werden können.	<ul style="list-style-type: none"> - Mind. 6 Wochen vor Beginn des Projektes muss eine Voranmeldung auf dem Formblatt eingereicht werden - Beschreibung des Projektes - Kosten- und Finanzierungsplan
C. Durchführung einer überfachlichen Jugendleiteraus- und Fortbildung Der Zuschuss wird an alle ausgezahlt die Ihren ehrenamtlichen Mitarbeitern eine überfachliche Aus- und Fortbildung anbieten.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes Antragsformular - Einladung - Kurzbericht über das Programm - Teilnehmerliste - Kostenaufstellung - Alle Belege der Maßnahme Frist: 8 Wochen nach der Maßnahme
D. Durchführung von Jugendbildungsmaßnahmen Den Zuschuss gibt es für alle Antragsteller, die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung anbieten. Das sind vor allem Bildungsangebote, welche die freie Entfaltung junger Menschen fördern und von Ihnen mitgestaltet werden.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes Antragsformular - Einladung - Kurzbericht mit zeitlichen Ablauf - Teilnehmerliste - Kostenaufstellung mit Belegen Frist: 8 Wochen nach der Maßnahme.
E. Durchführung von Freizeitmaßnahmen Es werden alle Maßnahmen bezuschusst bei welchen es nicht vorwiegend um Bildung bzw. Training geht, sondern, es sollen hauptsächlich Freizeitaktivitäten durchgeführt werden. Nicht bezuschusst werden daher Maßnahmen die einen überwiegend vereinspezifischen Hintergrund haben.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes Antragsformular - Die Einladung - Kurzbericht über das Programm - Teilnehmerliste - Kostenaufstellung mit Belegen Frist: 8 Wochen nach der Maßnahme
F. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter Bezuschusst wird die Teilnahme an einer überfachlichen Jugendleiteraus- und Fortbildung wie z.B. ein Ausbildungslehrgang für Jugendleiter, die zur Folgeausstellung der Juleica berechtigt.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes Antragsformular - Teilnahmebestätigung des Kurses - Nachweis über die Fahrtkosten Frist: 8 Wochen nach Abschluss der Aus- und Fortbildung.
G. Anschaffungszuschuss Bezuschusst werden alle Anschaffungen die für die Vereinsarbeit benötigt werden wie z.B. Zelte, technische Geräte etc.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes Antragsformular - Kostenvoranschlag - Rechnung Frist: bis zum 31.03. des laufenden Jahres.
H. Förderung von Kleinrenovierungen von örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit Gefördert werden entstehende Aufwendungen zur Kleinrenovierung von bestehenden Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendheimen.	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgefülltes Antragsformular muss mindestens 2 Monate vor Maßnahmebeginn eingereicht werden - Beschreibung und Begründung der Renovierungsmaßnahme und weitere Unterlagen
I. Förderung der Inklusion in der Jugendarbeit Die neue Förderung soll die Inklusion von jungen Menschen mit besonderen Bedarfen ermöglichen und kann steht's zusätzlich zu den oben genannten Bereichen beantragt werden	<ul style="list-style-type: none"> - Der ist über die Website oder auf Formblatt spätestens 4 Wochen vor der Maßnahme zu stellen. - Der Mehrbedarf muss beschrieben werden

Zuständige Mitarbeiter*innen:

Traugott Goßler 09131-8032510	Tamara Küller 09131-8032511	Stephanie Dotterweich 09131-8032512
B. Projekte H. Kleinrenovierungen	I. Inklusion in der JA	A. Fachbezogen JA C. Jugendleiteraus- und fortbildung D. Jugendbildungsmaßnahmen E. Freizeitmaßnahmen F. Teilnahme Aus- und Fortbildung G. Anschaffungen

Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln

Stand: 07.12.2020
Gültig ab: 01.01.2021

Vorbemerkungen:

Das Kreisjugendamt (§ 1 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach) unterstützt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Fördermitteln. Dazu fördert der Landkreis die einzelnen Maßnahmen mit einem pauschalen Zuschuss entsprechend den vorliegenden Richtlinien.

Das Kreisjugendamt bedient sich bei der Bearbeitung eingehender Zuschussanträge und bei der Mittelvergabe der fachlichen Mitarbeit und Unterstützung des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach.

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Verbände, Vereine **und die Träger gemeindlicher Jugendpflege**, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein/**Träger** zu erbringen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.

- Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.
- Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme/Beschaffung in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Kommunalen Jugendarbeit und des Kreisjugendrings (KJR) Amberg-Sulzbach, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Für den Fristablauf finden die Vorschriften der §§ 186 ff BGB Anwendung.
Anträge für Baumaßnahmen/Renovierungen sind bereits 3 Monate vor Baubeginn einzureichen. Anträge für Modellprojekte müssen bereits vor der Projektdurchführung eingereicht werden.
- Gefördert werden Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.
- Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring und den Landkreis Amberg-Sulzbach mitgeteilt.
- Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.
- Wenn die Förderung durch den Jugendhilfeausschuss bei Baumaßnahmen durch den Kreis-ausschuss bewilligt wurde, erfolgt deren Auszahlung einmal jährlich. Eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.
- Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller auf

Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete Fördermittel sind zu erstatten und werden zurückgefordert.

- Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher vorausgesetzt.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. **Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus, erfolgt eine prozentuale Kürzung.** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel sind auf Anforderung zu erstatten.
- Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinspezifische Maßnahmen, z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuche von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.
- In strittigen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Amberg-Sulzbach als Beschwerdestelle angerufen werden. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit einem Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach über die Bescheidung des Zuschussantrags.

2. Jugendbildungsmaßnahmen

2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll allen im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen, **Trägern gemeindlicher Jugendpflege** und Schulen im Landkreis Amberg-Sulzbach die Möglichkeit geben, Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die Teilnehmer/-innen sollen an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden. Inhalte von Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, insbesondere im kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bereich sein.

2.2 Antragsberechtigt

- sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen, wenn an ihren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
- **Träger gemeindlicher Jugendpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach, wenn an ihren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach.**
- sind Schulen für den Landkreis Amberg-Sulzbach, deren Maßnahme im Landkreis Amberg-Sulzbach stattfindet und die diese in Kooperation
 - mit einem der im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen oder
 - einer Jugendbildungseinrichtung oder
 - einer im Landkreis bestehenden Institution der Jugendarbeit mit hauptamtlichen Fachkräften durchführen.

2.3 Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offensteht.
- Die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind.
- Die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt.
- Je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.
- die Maßnahme innerhalb Bayerns stattfindet.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- einer Maßnahme, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfasst.
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

2.4 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in für eintägige Maßnahmen (mindestens 6 Stunden Arbeitszeit).

Die Förderung beträgt bis zu 20,00 € je Teilnehmer/-in für Wochenendmaßnahmen (mindestens 12 Stunden Arbeitszeit).

Bei mehrtägigen Maßnahmen (in der Regel nicht länger als 7 Tage mit mindestens 6 Stunden durchschnittliche tägliche Arbeitszeit) beträgt die Förderung bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

Der Referent ist einem Teilnehmer gleichzusetzen und wird entsprechend gefördert.

2.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende in der Geschäftsstelle einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Bericht (Zielsetzung, zeitlicher Ablauf)
- Belege in Kopie oder die Kopie des vollständigen Antrages für Jugendbildungsmaßnahmen an den BJR.

3. Freizeitmaßnahmen

3.1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen, sowie den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

3.2 Antragsberechtigt

sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen, **sowie die Träger der gemeindlichen Jugendpflege**. An Maßnahmen müssen Kinder und Jugendliche aus mindestens **2** Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach.

3.3 Fördervoraussetzungen

Eine Freizeitmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme mindestens 2 volle Tage und höchstens 14 Tage dauert. An- und Abreise gelten als 1 Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- die Teilnehmer/-innen nicht älter als 21 Jahre sind.
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 Personen beträgt. Pro angefangene 4 Teilnehmer/-innen wird 1 Betreuer/-in gefördert.
- die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt werden.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

touristischen Unternehmungen, z.B. Strand- oder Skifreizeiten ohne Programm im Sinne der Jugendarbeit.

3.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in einschließlich Betreuer/-innen.

Betreuer/-innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JULEICA) sind, werden zusätzlich mit 3,00 € pro Tag gefördert.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

3.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- Kurzbericht
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Belege in Kopie

4. Projekt- und Modellmaßnahmen

4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

4.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Artikel 33 AGSG besitzen, **sowie die Träger der gemeindlichen Jugendpflege.**

4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- beispielhafte Maßnahmen, die unter diesem Titel gefördert werden können, wären:
 - Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
 - Maßnahmen der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund
 - Maßnahmen der Suchtprävention
 - Maßnahmen mit Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
 - Maßnahmen der offenen Jugendarbeit (z.B. Aufbau neuer Jugendtreffs)
 - Maßnahmen der Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - Maßnahmen mit der Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinwesen)
 - medienpädagogische Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit.

4.4 Fördervoraussetzungen

Den Projekten/Modellmaßnahmen muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Finanzierungsplan
- fachliche Begleitung/Leitung

Eine Förderung ist nicht möglich bei laufenden Maßnahmen der Gruppen- bzw. der Verbandsarbeit.

4.5 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung schlägt der Vorstand des KJR im Einzelfall vor. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000,00 € je Maßnahme.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

4.6 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Konzeption (siehe unter Fördervoraussetzung)
- Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie
- Abschlussbericht über den Ablauf des Projektes/der Modellmaßnahme mit Zeitungsberichten

Hinweis: Bereits vor Beginn des Projektes/der Modellmaßnahme muss der Antrag mit Konzeption eingereicht werden. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand des KJR Amberg-Sulzbach über den Antrag im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine vorläufige Mitteilung über die Fördersumme. Nach Durchführung des Projekts sind der Kostenplan mit Belegen sowie ein Abschlussbericht einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kostenaufstellung mit Belegen und des Abschlussberichts.

5. Geräte und Materialien

5.1 Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen mit geeigneten Geräten/Materialien ausgestattet werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

5.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Gruppenzelten, Lagerzubehör und technischer Geräte (z.B. Musikanlage, Beamer).

5.4 Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Ein gefördertes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut förderbar.

5.5 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 500,00 € pro Jahr und Verband.

5.6 Verfahren der Antragstellung:

Für den Antrag ist das vorliegende Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Anschaffung einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Beschreibung
- Aussage über die Verwendung des angeschafften Gegenstandes
- Mitteilung über den Standort des Gegenstandes
- Kostenaufstellung mit Belegen.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollen die vorhandenen technischen Geräte und Materialien des KJR und anderer Institutionen (z.B. Medienzentrum Amberg-Sulzbach) genutzt werden.

6. Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendräume, Jugendtreffs, Übernachtungshäuser) zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes u.a. bei den Jugendeinrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden bei.

Diese Förderung grenzt sich inhaltlich und in der Höhe von kleinen Maßnahmen ab, die direkt durch die kreisangehörigen Gemeinden ausreichend gefördert werden, und von großen Baumaßnahmen, die direkt vom Bayerischen Jugendring (BJR) gefördert werden.

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung begünstigt besonders freiwillige Arbeitsleistungen der Antragsteller. Dabei kann die Förderung auf der Grundlage von Unternehmerpreisen beantragt werden. Bei der Abrechnung der Maßnahme ist dann nachzuweisen, dass die Maßnahme wie beantragt ausgeführt wurde.

6.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen die Gemeinden im Landkreis sowie die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Ausstattung von neu geschaffenen und bestehenden Jugendeinrichtungen.

6.2 Antragsberechtigt

- sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.
- sind alle weiteren öffentlich nach Art. 33 AGSG anerkannten freien Träger der Jugendhilfe für Maßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach.
- sind Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach.

6.3 Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Einrichtung muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 8.000,00 € betragen.

6.4 Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 €, die in maximalen Jahresraten von bis zu 3.334,00 € zur Auszahlung kommen können. Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen zum Bau oder zur Renovierung der

Räumlichkeiten, die Ausstattung mit Mobiliar, Bodenbelägen und die elektrische und sanitäre Installation.

6.5 Verfahren der Antragsstellung

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmenbeginn ein Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme
- Pläne bzw. Planskizzen
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Kreisausschusses ein Schreiben über die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsach bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verwendung der Förderung ist nachzuweisen.

7. Grundförderung der Jugendverbände auf Kreisebene

7.1 Zweck der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen und im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

7.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

7.3 Fördervoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Kreisebene über ein Gremium zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen und in mindestens zwei Landkreisgemeinden vertreten sein. Siehe auch 7.2.

Das Kreisjugendamt und der Kreisjugendring Amberg-Weizsach als fachlicher Mitarbeiter bei der Mittelvergabe behalten sich vor, die jährliche Förderung bei einer Landkreisgemeinde zu streichen, wenn bei der jeweiligen Ortsgruppe keine Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) vorliegt.

7.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei Kreisverbänden je 50,00 € pro Landkreisgemeinde, in der der Verband vertreten ist.

7.5 Verfahren der Antragstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts bis zum **1.12.** eines Jahres einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind:

- eine Auflistung der Ortsgruppen mit einem Hauptansprechpartner und einer allgemeinen, nicht personenbezogenen Email-Adresse oder Homepage.
- ein Jahresbericht

Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Fürth des Bayerischen Jugendrings Körperschaft des öffentlichen Rechts



Zuschussrichtlinien des Kreisjugendrings Fürth des Bayerischen Jugendrings Körperschaft des öffentlichen Rechts

I.	Vorbestimmungen	3
A.	Zuwendungsempfänger.....	3
II.	Bezuschusste Maßnahmen	4
A.	Zentrale Planungs- und Leitungsmittel	4
B.	Projektförderung	5
C.	Jugendbildungsmaßnahmen	6
D.	ReferentInnenzuschuss	7
E.	Fahrten und Freizeiten.....	8
F.	Geschwisterzuschuss.....	10
G.	Freizeitmaßnahmen - Härtefälle	11
H.	Kulturveranstaltungen.....	12
I.	Unvorhergesehene Ausgaben	13
III.	Antragsverfahren	14

I. Vorbestimmungen

Im Rahmen der vom Landkreis Fürth zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit gewährt der kjr Zuschüsse an Jugendgruppen im Landkreis Fürth oder für Teilnehmende aus dem Landkreis nach diesen Richtlinien. Die Gruppen müssen mit dem Jugendamt des Landkreises Fürth oder einem anderen Jugendamt eine Vereinbarung nach §72a des SGB VIII abgeschlossen haben (gültig ab 01.01.2014).

Zuschüsse werden nur auf termingerechte und formgerechte Anträge hin gewährt! Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht!

Eine gleichzeitige Förderung einer Maßnahme durch die Richtlinien B, C, D, E und H ist nicht möglich.

A. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Jugendgruppen und -organisationen mit Teilnehmenden aus dem Landkreis Fürth, die dem Jugendring angeschlossen sind oder öffentlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII im Bereich der Jugendarbeit sind.

Bei Veranstaltungen, die von zentralen Stellen durchgeführt werden, kann auch die Teilnahme einzelner Gruppenmitglieder aus dem Landkreis Fürth bezuschusst werden, wenn durch den Zuschussantrag die Teilnahme nachgewiesen wird.

Die Gruppen sollen die Arbeit des kjr mit tragen und unterstützen.

II. Bezuschusste Maßnahmen

A. Zentrale Planungs- und Leitungsmittel

1. Zweck der Förderung

Die zentralen Planungs- und Leitungsmittel (ZPL) dienen der Finanzierung der allgemeinen Aufwendungen für die Leitung und Geschäftsführung der Verbände.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle im kjr Fürth zusammengeschlossenen Jugendverbände. Antragsteller ist in der Regel die Kreisebene des jeweiligen Verbandes. Sollte für einen Verband keine Kreisebene existieren oder eine Ortsgruppe nicht in der Kreisebene erfasst sein, kann der Antrag auch direkt gestellt werden.

3. Umfang der Förderung

Unter den Antragstellern, die ihre Anträge fristgerecht eingereicht haben, werden die Mittel komplett verteilt. Die Höhe der jeweiligen ZPL Mittel berechnet sich im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsmittel aus der Anzahl der Antragsteller (Vergabe von 50% der Mittel) und aus der Anzahl der Ortsgruppen der Verbände im Kreis (Vergabe von 50% der Mittel).

4. Verfahren

Der Antrag muss eine Liste der aktiven Ortsgruppen enthalten.

Anträge müssen bis spätestens 31. Januar eingereicht sein! Es gilt der Eingangsstempel!

B. Projektförderung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden einmalige oder längerfristige Einzelmaßnahmen mit Projektcharakter.

3. Zuwendungsempfänger

Zuschussberechtigt sind nur Gruppen aus dem Landkreis Fürth.

4. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt maximal € 300,- des Defizites.

5. Verfahren

Antragstellung

Anträge müssen 8 Wochen vorher in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Dem ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ablaufplan des Projektes
- Vorkalkulation des Projektes

Bewilligung

Die Vorstandschaft entscheidet über die Vergabe im Einzelfall.

Bei positiver Entscheidung der Vorstandschaft kann ein Vorschuss gewährt werden. Nach Entscheidung in der Vorstandschaft erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung des Antragstellers.

Der restliche Zuschuss wird nach Einreichen der Dokumentation ausbezahlt.

Dokumentation

Nach Abschluss des Projektes sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Dokumentation mit Bewertung über den Verlauf
- Endabrechnung

Der kjr behält sich vor, falls der Antragsteller keine Dokumentation und Endabrechnung vorlegt, bereits ausbezahlte Vorschüsse zurück zu fordern.

C. Jugendbildungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Für nach Richtlinien des Bayerischen Jugendrings geförderte Jugendbildungsmaßnahmen können weitere Mittel beantragt werden.

2. Umfang der Förderung

Gefördert werden TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Fürth.

Die Zuschusshöhe beläuft sich für jugendliche TeilnehmerInnen auf 6 € pro Tag. MitarbeiterInnen erhalten den gleichen Satz.

3. Verfahren

- In der Regel ist eine Antragsstellung beim Bayerischen Jugendring Voraussetzung. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet die Vorstandschaft
- Dem kjr vorgelegt wird eine Kopie des Antrages und der nötigen Unterlagen, die dem Bayerischen Jugendring zugehen müssen.
- Diese Kopie muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- Zuschüsse werden erst ab einem Mindestbetrag von € 10,00 ausgezahlt.
- Die Richtlinien des kjr und des BJR gelten analog.

D. ReferentInnenzuschuss

1. Zweck der Förderung

Gruppen im Landkreis soll es ermöglicht werden externe Referenten zum Zwecke der Jugend- oder Mitarbeiterbildung buchen zu können, die über die alltägliche Arbeit hinaus gehen.

2. Gegenstand der Förderung

Für ReferentInnen können Gruppen aus dem Landkreis Fürth einen Defizitzuschuss beantragen.

3. Umfang der Förderung

Die Zuschusshöhe ist unabhängig von der Anzahl der ReferentInnen und beträgt maximal € 50,- pro Tag.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

4. Verfahren

Dem ausgefüllten Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Programm der Maßnahme
- Rechnungskopie der/des ReferentIn

Zuschussanträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein! Es gilt der Eingangsstempel!

E. Fahrten und Freizeiten

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit der Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen junger Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens sechs Stunden pro Tag
- Das Alter der Teilnehmenden muss mindestens 7 und darf höchstens 27 Jahre betragen.
- Zuschüsse werden erst ab einem Mindestbetrag von € 10.- ausgezahlt.
- Die Gesamtzahl der Teilnehmenden pro Tag muss mindestens 5 betragen.
- Gefördert werden Teilnehmende aus dem Landkreis Fürth. Zusätzlich können auch Teilnehmende aus den angrenzenden Landkreisen und kreisfreien Städten in gleichem Maße gefördert werden. Die Anzahl dieser geförderten Personen beträgt maximal 15% der geförderten Teilnehmenden aus dem Landkreis Fürth.
- Je angefangene 8 Teilnehmende wird eine Person als MitarbeiterIn anerkannt. Bei gemischten Freizeiten mit weniger als 8 Teilnehmenden werden je ein männlicher Mitarbeiter und eine weibliche Mitarbeiterin bezuschusst.
- Bei Selbstversorgerfreizeiten wird auch zusätzlich Küchenpersonal anerkannt. Pro angefangene 8 Teilnehmende kann eine Person für die Küche bezuschusst werden.
- Für Maßnahmen, die gefördert werden sollen, ist Voraussetzung, dass ein Programm nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angeboten wird, das über die verbandsspezifischen Interessen hinausgeht.
- Alpine Skifreizeiten werden nicht bezuschusst.
- Mindestens eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter muss in Besitz einer gültigen Juleica sein oder für den Antragsteller mit pädagogischer Ausbildung hauptberuflich tätig sein.
- Honorare für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter über 20€ pro Tag und Personalkosten sind nicht förderfähig.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt für jeden jugendlichen Teilnehmer / jede jugendliche Teilnehmerin € 3,30 pro Tag.

MitarbeiterInnen mit JULEICA oder für den Träger hauptberuflich Tätige mit pädagogischer Ausbildung werden mit € 5,00 pro Tag bezuschusst. Küchenpersonal wird mit € 5,00 pro Tag bezuschusst.

5. Verfahren

Wichtig für die AntragstellerInnen: Zuschussanträge müssen spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein! Es gilt der Eingangsstempel!

Es wird pro Maßnahme in der Regel ein Höchstzuschuß von € 400,- gewährt. Für die Antragstellung notwendig:

- Zuschussantrag mit Unterschriften
- Ausschreibung der Maßnahme
- Ausfüllen des Rechnungsfeldes

Bei Förderung über € 400,- müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden: Für die Antragstellung notwendig:

- Zuschussantrag mit Unterschriften
- Ausschreibung der Maßnahme
- Ausfüllen des Rechnungsfeldes
- Abschlussbericht mit folgendem Inhalt:
 - Zielsetzung der Maßnahme
 - tatsächlicher zeitlicher Ablauf
 - Art der Maßnahme

Der kjr behält sich vor, zu viel beantragte Zuschüsse gegebenenfalls zurückzufordern.

F. Geschwisterzuschuss

1. Zweck der Förderung

Im Rahmen der Maßnahmen gegen soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen unterstützt diese Förderrichtlinie die Verbände und Initiativen.

2. Umfang der Förderung

Gefördert werden reduzierte Teilnehmendenbeiträge für Geschwisterkinder für Freizeitmaßnahmen gemäß Richtlinie E.

Die Förderung beträgt bis zu € 3,00 pro Geschwisterkind pro Tag

Es wird maximal der Zuschuss gewährt, der auch den Teilnehmenden Geschwisterkindern laut Ausschreibung gewährt wird.

3. Verfahren

Wichtig für die AntragstellerInnen: Zuschussanträge müssen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht sein! Es gilt der Eingangsstempel!

Antragsunterlagen:

- Zuschussantrag
- Teilnehmendenliste
- Ausschreibung der Maßnahme

Bei gleichzeitiger Antragstellung nach Richtlinie E sind die Ausschreibung und die Teilnehmendenliste nicht doppelt einzureichen.

G. Freizeitmaßnahmen - Härtefälle

Im Rahmen der Maßnahmen gegen soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen unterstützt diese Förderrichtlinie die Verbände und Initiativen.

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien soll eine Teilnahme an Freizeitmaßnahmen ermöglicht werden, die sich deren Familien finanziell nicht leisten können.

2. Umfang der Förderung

Reduziert der Antragsteller (Freier Träger der Jugendhilfe) den Teilnehmendenbeitrag für ein oder mehrere Teilnehmende im Sinne der Ziffer 1, kann der so entstandene Eigenanteil des Trägers durch den KJR gefördert werden.

Gefördert wird bis zu 75% des Eigenanteils, maximal aber 300 € pro Teilnehmenden.

3. Verfahren

Antragstellung

Mit dem Antrag bestätigt der Antragsteller die Notwendigkeit der Förderung.

Anträge müssen bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Jugendring eingehen, um eine rechtzeitige Bearbeitung zu gewährleisten. Für später eingehende Anträge kann eine Beschlussfassung vor Maßnahmenbeginn nicht gewährleistet werden.

Antragsunterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular

Abrechnung

Bis spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme hat der Träger der Maßnahme einen Teilnahmenachweis der geförderten Teilnehmenden einzureichen.

Nachweisunterlagen:

- Teilnehmerliste der Maßnahme mit Unterschriften

Der KJR behält sich vor, zu viel beantragte Zuschüsse gegebenenfalls zurückzufordern.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

H. Kulturveranstaltungen

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Jugendgruppen und Jugendverbände sollen dabei unterstützt werden, kulturelle Maßnahmen und Veranstaltungen durchzuführen.

Gefördert werden Aktivitäten wie

- medienpädagogische Maßnahmen
- Kinder- und Jugendkulturarbeit

2. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme darf nicht im Rahmen der normalen Verbandsarbeit stattfinden und muss über verbandsspezifische Inhalte hinaus gehen.
- Gefördert werden eintägige (bis 24 Stunden) oder mehrtägige Veranstaltungen. Als mehrtägige Veranstaltung werden auch Veranstaltungsreihen zusammengefasst, bei denen für alle Teile der gleiche Charakter bei gleichem Teilnehmendenkreis oder zeitlicher Nähe vorliegt.

3. Umfang der Förderung

Gefördert werden bis zu 50% der förderungsfähigen Kosten. Bei eintägigen Maßnahmen maximal 250€ und bei mehrtägigen Maßnahmen maximal 400€. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten.

Förderungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten
- Raummieten
- Honorare
- Arbeits- und Hilfsmittel

4. Verfahren

Antragstellung

Anträge müssen bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Maßnahme beim Jugendring eingehen.

Antragsunterlagen:

- Antragsformular mit Abrechnung
- Ausschreibung

I. Unvorhergesehene Ausgaben

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Unwetter, Ersatzbeschaffungen für unerwartete Schäden und ähnliches können eine Freizeitmaßnahme mit unvorhersehbaren Kosten belasten. Diese Fördermittel sollen dem Kreisjugendring Fürth die Möglichkeit geben in solchen Fällen eine finanzielle Unterstützung leisten zu können.

2. Fördervoraussetzungen

- Es wurde ein förderfähiger Antrag nach Richtlinie E Freizeitmaßnahmen gestellt.
- Die erhöhten Kosten sind auf ein Ereignis oder einen Umstand zurückzuführen, der nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar war.

3. Umfang der Förderung

- Es sind nur die Kosten förderfähig, die durch das Ereignis bzw. den Umstand entstanden sind. Kosten, die auf normalen Verbrauch oder Verschleiß zurückzuführen sind, sind nicht förderfähig.
- Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand

4. Verfahren

Zusätzlich zu den Unterlagen für die Richtlinie E Freizeitmaßnahmen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Detaillierte Auflistung der Einnahmen und Ausgaben der gesamten Maßnahme
- Belegkopien der Zusatzausgaben
- Üblicherweise legt der Antragsteller seinen Antrag im Vorstand dar.

Über die Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand am Ende des Haushaltsjahres

III. Antragsverfahren

Der Antrag auf einen Zuschuss muss grundsätzlich schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke und Anlagen bei der

Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Fürth
Stresemannplatz 11
90763 Fürth

Tel.: 0911/97731760

Fax: 0911/97731278

www.kjr-fuerth.de

info@kjr-fuerth.de

eingereicht werden.

Antragsformulare sind bei der Geschäftsstelle und über unsere Internetseite erhältlich.

Sollte sich abzeichnen, dass im kommenden Haushaltsjahr die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle förderberechtigten Anträge gleichwertig auszahlen zu können, ist der Vorstand berechtigt die Fördersätze für das kommende Haushaltsjahr zu reduzieren. Sollten zum Jahresende noch Fördermittel zur Verfügung stehen, werden am Jahresende nachträglich noch anteilig Mittel ausbezahlt.

Wenn die festgelegten Fristen nicht eingehalten werden, kann ein Zuschuss nur dann gewährt werden, wenn am Ende des Jahres die Haushaltsstelle Zuschüsse noch Mittel enthält.

Nach Eingang aller notwendigen Antragsunterlagen und Bearbeitung durch die Geschäftsstelle wird der Zuschuss auf das angegebene Konto überwiesen.

Gewährte Zuschüsse dürfen nur für die Jugendarbeit des/der Antragstellers/-in verwendet werden. Eine Überweisung auf ein Privatkonto ist nicht zulässig.

Wichtig: Belege und Unterlagen sind zum Zwecke einer evtl. Nachprüfung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Diese Zuschussrichtlinien wurden auf der Vollversammlung am 8.11.2019 beschlossen und treten am 01.01.2020 in Kraft.

Förderrichtlinien des Kreisjugendringes Neumarkt i.d.OPf.

Der KJR Neumarkt i.d.OPf. bezuschusst jährlich im Rahmen seines Haushaltes die Jugendarbeit im Landkreis. Die Höhe der Einzelzuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage des KJR und nach der Anzahl der Antragsstellungen. Übersteigt die Gesamtauftragssumme die im Haushalt bereitgestellten Mittel, erfolgt eine pauschale Kürzung aller Zuschüsse.

Die Zuschüsse werden nach folgenden Richtlinien gewährt:

I. Grundlagen

1. Antragsberechtigt sind

- a) Mitglieder des Kreisjugendringes Neumarkt i.d.OPf.,
- b) Jugendgruppen, die Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes leisten
- c) und deren Jugendliche die nicht älter als 26 Jahre sind.
- d) Für das ehrenamtliche Betreuungspersonal sowie für Menschen mit Behinderung gilt keine Altersbeschränkung.

2. Form der Antragstellung

- a) Für die Antragstellung sind die jeweiligen Formblätter des KJR zu verwenden. Ein Antrag kann nur bezuschusst werden, wenn er **vollständig**, bis Fristende vorliegt.
Ausgaben sind mit **Belegen** in Kopie (z. B. Rechnung, Quittung...) nachzuweisen.
- b) Zuschüsse werden **nicht** auf Privatkonten überwiesen.
- c) Für **jede Maßnahme** muss ein eigenes Formblatt verwendet werden.

3. Antragszeiten

Zuschüsse werden für Maßnahmen gewährt, die in der Zeit **vom 01.10. des vergangenen bis 30.09. des laufenden Jahres** durchgeführt wurden.

Die Anträge sind spätestens am 30.09. des laufenden Jahres beim KJR einzureichen.

Um eine rechtzeitige Auszahlung der gewährten Zuschüsse noch im laufenden Jahr gewährleisten zu können, muss die Abgabefrist unbedingt eingehalten werden. Anträge, die von „höherer“ Stelle negativ beschieden wurden, können beim KJR innerhalb der hierfür gesetzten Frist eingereicht werden. Nicht fristgerechte Anträge gelten als für das nächste Jahr gestellt.

4. Ausschöpfung anderweitiger Mittel

Im Sinne der Ebenenförderung fördert der KJR keine Maßnahmen bzw. Anschaffungen, die auch von einer „höheren“ Ebene, sprich Bezirk, Land, Diözese, Landeskirchenamt etc. gefördert werden.

Eine Förderung durch die kommunale Ebene (Gemeinde, Stadt, Landkreis) schließt eine Förderung durch den KJR nicht aus, soweit neben den Zuschüssen ein angemessener Teil Eigenleistung durch die Antragsteller getragen werden muss und dies nachgewiesen wird.

Auf jeden Fall müssen aber weitere Zuschussgeber bzw. Anträge an solche und die Höhe des (beantragten) Zuschusses angegeben werden.

Anträge, in denen die Fragen nach sonstigen Zuschussgebern bzw. Antragstellungen bei anderen nicht beantwortet bzw. angekreuzt sind, gelten als nicht vollständig und werden zur Vervollständigung an den Antragsteller zurückgesandt.

Die Antragsunterlagen der „höheren“ Ebene können verwendet werden, soweit sie alle benötigten Angaben enthalten.

5. Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus diesen Richtlinien. Abweichungen von den in den Richtlinien genannten Beträgen sind je nach Haushaltslage durch Beschluss der Vorstandschaft des KJR möglich. Bezuschusst werden können max. 75% der förderfähigen Kosten.

6. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden im Rahmen, der im Haushaltsplan des KJR veranschlagten Mittel gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Übersteigt die Gesamtantragssumme die im Haushalt bereitgestellten Mittel, erfolgt eine pauschale Kürzung aller Zuschüsse.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 28.04.2022 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien treten damit außer Kraft.

8. Schlussbemerkung

Der Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. behält sich vor, bei der Bewilligung der beantragten Mittel, die Aktivität des Antragstellers und die Mitarbeit im Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. zu berücksichtigen. Die Zuschüsse müssen für den im Antrag genannten Zweck verwendet worden sein, bzw. für die Jugendarbeit genutzt werden.

Zweckentfremdete Zuschüsse werden zurückgefordert.

II. Zuschussfähige Maßnahmen

1. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) sowie Jugendbildungsmaßnahmen

Maßnahme	Erforderliche Angaben	Zuschüsse (Richtwert)
a) Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ)	1. Grünes Formblatt 2. Belege (Kopien) 3. Programm	10 Euro pro Tag und Teilnehmer
b) Jugendbildungsmaßnahmen	4. Teilnehmerliste 5. Kopien der JULEICAs	15 Euro pro Tag und Teilnehmer für JULEICA-Inhaber

Gefördert werden außerschulische Bildungsmaßnahmen im musischen, politischen, staatsbürgerlichen, kulturellen, sozialen, religiösen und sportlichen Bereich (z. B. Vorträge, Seminare, Kurse und Veranstaltungsreihen); insbesondere Veranstaltungen, die grundsätzlich für alle Jugendlichen (auch für Nichtverbandsmitglieder) offen sind. Zuwendungsfähig sind Referentenkosten (Honorare und Fahrtkosten) und Sachkosten (Arbeitsmaterial, Werbungskosten, Raummieten, Fahrtkosten, Verpflegung und Übernachtung).

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinien müssen mindestens 6 Std./Tag dauern und mindestens drei Teilnehmer aufweisen.

Jugendbildungsmaßnahmen und Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern - AEJ (bisher Mitarbeiterbildungsmaßnahmen) werden aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung gefördert. Dies gilt nur für Antragsteller über das Kontingent des Bezirksjugendrings (Oberpfälzer Kreis- und Stadtjugendringe, Jugendinitiativen, Jugendgruppen ohne Landesverband usw.). **Jugendverbände** beantragen über ihren eigenen Landesverband (z. B. werden Lehrgänge, die zu Übungsleitern in Sportvereinen qualifizieren, vom KJR Neumarkt i.d.OPf. nicht bezuschusst, sondern vom BLSV gefördert). Bitte dort die notwendigen Informationen beschaffen. Weitere Infos, u.a. die Richtlinien, gibt es beim Bayerischen Jugendring und beim Bezirksjugendring Oberpfalz.

Ausgenommen von diesen Kriterien sind Großveranstaltungen. Diese können als Modellfälle behandelt werden.

In der Regel nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen

2. Lehrgänge von Verbänden, die im überwiegenden Maße unmittelbar dem Verbandszweck dienen (z.B. ausschließlich sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend). Diese können ggf. als Freizeitmaßnahme gefördert werden.
3. Eintrittskarten und Fahrtkosten zu Einzelveranstaltungen, wie z. B. Theater, Jugendkonzerte, Jugendgottesdienste u. ä.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag,

es sei denn, das Programm der Maßnahme dauert an beiden Tagen jeweils mehr als sechs Stunden.

2. Jugendfreizeiten und Jugenderholungsmaßnahmen

Maßnahme	Erforderliche Angaben	Zuschüsse (Richtwert)
a) Zeltlager	1. Grünes Formblatt	6 Euro pro Tag und Teilnehmer
b) Wanderungen, Wanderfahrten	2. Belege (Kopien)	
c) Freizeiten in Jugendherbergen und Jugendhäusern oder gleichwertigen Einrichtungen	3. Programm 4. Teilnehmerliste 5. Kopien der JULEICAs	

Jugendfreizeiten im Sinne dieser Richtlinien müssen mindestens 6 Stunden/Tag dauern, ein förderwürdiges Programm bieten, mindestens fünf Teilnehmer aufweisen und eine gemeinsame Unterbringung der Teilnehmer in Hütten, Zelten, Jugendherbergen oder gleichwertigen Einrichtungen beinhalten (z. B. Bergfahrten, Zeltlager und Erholungsmaßnahmen sowie Skifreizeiten).

Rein touristische Unternehmungen werden nicht bezuschusst.

Ausgenommen von diesen Kriterien sind Großveranstaltungen. Diese können als Modellfälle behandelt werden.

An- und Abreisetag gelten als ein Tag,

es sei denn, das Programm der Maßnahme dauert an beiden Tagen jeweils mehr als sechs Stunden.

3. Besonders förderfähige Maßnahmen

Maßnahme	Erforderliche Angaben	Zuschüsse (Richtwert)
a) Veranstaltungen mit der Zielsetzung der Inklusion und Integration	1. Grünes Formblatt 2. Belege (Kopien)	10 Euro pro Tag und Teilnehmer
b) Veranstaltungen der internationalen Jugendbegegnung	3. Programm 4. Teilnehmerliste 5. Kopien der JULEICAs	

4. Beschaffung von Arbeitsmaterialien

Maßnahme	Erforderliche Angaben	Zuschüsse (Richtwert)
a) Fachliteratur für Jugendarbeit	1. Rotes Formblatt 2. Belege (Kopien) 3. Beschreibung und Verwendung des angeschafften Gegenstandes 4. Standort des Gegenstandes, sowie Angaben über die Verfügungsgewalt	Pro Punkt a) bis f) kann der Antragssteller nur <u>einen Antrag im Haushaltsjahr</u> stellen. Gefördert werden grundsätzlich 50% des Anschaffungsbetrags, jedoch max. 150 €. Der Antragssteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.
b) Bastelwerkzeug und -material, Spielmaterial (z. B. Brettspiele)		
c) Sportgeräte (z. B. Bälle, Sportnetze, Kicker)		
d) Technische Mittel und Geräte in den Bereichen Audio-, Video-, Foto- und EDV-Ausstattung, soweit diese vom KJR oder der Kreismedienzentrum nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Für ein vom KJR bezuschusstes Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren wieder ein Zuschussantrag möglich.		
e) Musikinstrumente zur Gruppenarbeit und Liederhefte		
f) Zelte und Lagerzubehör		

Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen, sowie:

- T-Shirts, Pullover etc.
- Sportgroßgeräte,
- Pokale, Sach- und Geldpreise anlässlich von Turnieren, Quizveranstaltungen, Sportwettkämpfen etc.
- Büromaterial, Kopien etc.
- Arbeitsmaterialien, welche in überwiegendem Maße dem Vereinszweck dienen

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft oder deren Austritt aus dem Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. innerhalb von fünf Jahren nach Beschaffung von bezuschusstem Material ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

5. Modellfälle und besondere Maßnahmen

Modellfälle sind außergewöhnliche Aktivitäten und Anschaffungen im Bereich der Jugendarbeit, die über die eigentliche Aufgabenstellung der Jugendgruppe hinausgehen und mit dem Kreisjugendring Neumarkt i.d.OPf. mindestens vier Wochen vor deren Durchführung abgestimmt wurden. Als Modellfälle bewertet werden auch Maßnahmen, die unter der Zielsetzung von Jahresschwerpunkten des Kreisjugendrings Neumarkt i.d.OPf. durchgeführt werden.

Weitere zuschussfähige Maßnahmen können durch die Vollversammlung beschlossen werden.

6. Neubau/Renovierung von Jugendräumen

Mittel für den Neubau bzw. für die Renovierung von Jugendräumen können beim **Bayerischen Jugendring** (<https://www.bjr.de/themen/foerderung/baumassnahmen/>) und beim **Landkreis Neumarkt i.d.OPf.** (<https://www.landkreis-neumarkt.de/landkreis-neumarkt/landratsamt/organisation/dienstleistungen-a-z/gewahrung-eines-zuschusses-des-landkreises-neumarkt-i-d-opf-aus-mitteln-zur-foerderung-des-baues-von-jugendheimen-antrag-7578531/>) beantragt werden. Der Kreisjugendring bietet hierzu Auskunft und Beratung.

7. Grundförderung

Jeder Verband erhält je stimmberechtigten Delegierten eine Grundförderung in Höhe von 25 Euro für die Teilnahme an einer Vollversammlung des Kreisjugendrings Neumarkt i.d.OPf. Bei großen Jugendverbänden, die im Landkreis über mehr als drei Gruppen verfügen, werden die Delegierten statt mit 1 mit 4/3 gewertet (BJR Strukturausschuss vom 20.09.2017)

Folgende Unterlagen müssen einem Antrag beigelegt werden, damit er vom KJR bearbeitet werden kann:

Bildungs- und Freizeitmaßnahmen sowie bei den besonders förderfähigen Maßnahmen

Programm	<p>Bei Bildungsmaßnahmen: Ein Programm, aus dem hervorgeht, wie viele Stunden an welchem Inhalt, mit welchen Zielen und Methoden gearbeitet wurde.</p> <p>Bei Freizeitmaßnahmen: Ein Programm, welches die Aktivitäten in vormittags, nachmittags und abends unterteilt.</p>
Teilnehmerliste	<p>Vordrucke des KJR oder eigene Listen.</p> <p>Diese müssen den Namen, das Alter, die Adresse und die Unterschrift des Teilnehmers enthalten. Bei Kindern, die noch nicht schreiben können, zeichnet der Leiter der Maßnahme "im Auftrag (i.A.)",</p>
Rechnungen	<p>Kopien von Rechnungen, um die Durchführung der Maßnahme zu belegen, z. B. Rechnung von Busfahrt, Übernachtung, Zeltplatzmiete, große Essenseinkaufsrechnung bei vielen Kleinbelegen eine ordentliche Auflistung</p>
Arbeitsmaterial	<p>Rechnungen oder Kopien der Rechnungen.</p> <p>Für jedes Arbeitsmaterial ist ein eigener Antrag einzureichen. Das bedeutet nicht, dass für jeden Ball ein eigener Antrag einzureichen ist, sondern dass für jeden diesen Richtlinien zu entnehmender Arbeitstitel (z. B. 4a Fachliteratur, 4b Bastelmaterial usw.) ein eigenes rotes Formblatt ausgefüllt werden muss.</p>
Kopien von JULEICAs	<p>Eine höhere Förderung von Teilnehmern und Gruppenleitern kann bei einer Maßnahme nur erfolgen, wenn die Kopien der JULEICAs der Gruppenleiter oder Teilnehmer dem Antrag beiliegen.</p>

**Vollversammlung des Kreisjugendrings Neumarkt i.d.OPf.
92318 Neumarkt i.d.OPf., 28.04.2022**



**Richtlinien zur Förderung der
Kinder- und Jugendarbeit im
Landkreis Forchheim durch
den Kreisjugendring Forchheim**

kjr
Kreisjugendring
Forchheim

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderübersicht	3
2.	Präambel	4
3.	Allgemeine Fördergrundsätze	4
3.1	Antragsberechtigung	4
3.2	Form der Antragsstellung.....	4
3.3	Förderungsfähige Kosten	4
3.4	Teilnehmer/-innen	5
3.5	Antragsfrist	5
3.6	Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch	5
3.7	Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse	5
3.8	Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht	6
4.	Förderbereiche.....	6
4.1	Jahreszuschuss	6
4.1.1	Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene.....	6
4.1.2	Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit	8
4.2	Förderung von Freizeitmaßnahmen	8
4.3	Förderung der Jugendbildung	10
4.4	Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen.....	13
4.5	Förderung von Projektarbeit zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt.....	14
4.6	Förderung von Geräten	16
	Impressum.....	17

1. Förderübersicht – Kreisjugendring Forchheim (Nur zur schnellen Orientierung – ersetzt nicht die Förderrichtlinien)

Förderbereich	Zuwendungsempfänger	Förderungsvoraussetzungen	Umfang der Förderung	Verfahren	Höhe der Förderung
4.1.1 Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene Seite 6	Jugendverbände, die auf Landkreisebene vertreten sind und mind. drei Ortsgruppen haben.	Jugendverbände, die auf Landkreisebene ein Gremium zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben haben.	Förderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung nur im Zeitraum vom 01. Sept. bis 15. Okt. des lfd. Jahres.	80% der förderungsfähigen Kosten, Höchstzuschuss pro Antragsteller/pro Jahr.
4.1.2 Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit Seite 8	Vereine, Kirchengemeinden, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen, Jugendtreffs	Zuschuss für die Gruppenarbeit (mind. 14-tätig). Mitglied muss seit 01.01. lfd. Jahr beim KJR Forchheim gemeldet sein.	Pauschale pro Mitglied der Kinder- und Jugendgruppe bis zum vollendeten 18. Lj., Juleica-Inhaber/-innen doppelte Pauschale, Erhöhung möglich.	Antragstellung nur im Zeitraum vom 01. Sept. bis 15. Okt. des lfd. Jahres.	Pauschale Verteilung der Restmittel lfd. Haushaltsjahr
4.2. Förderung von Freizeitmaßnahmen Seite 8	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	mind. 1 Übernachtung, Teilnehmer/-innen mind. 6 und nicht älter als 26 Jahre.	Förderungsfähige und nicht-förderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Durchführung der Freizeit.	Tagessätze, Betreuer/-innen mit Juleica doppelter Tagessatz, Höchstzuschuss nach Dauer der Freizeit.
4.3. Förderung der Jugendbildung Seite 10	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	Teilnehmer/-innen mind. 9 und nicht älter als 26 Jahre, Angebote der außerschulischen Jugendbildung.	Förderungsfähige und nicht-förderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Durchführung der Jugendbildung. Bericht mit zeitlichem Ablauf erforderlich.	Tagessätze, Betreuer/-innen und Referent/-innen mit Juleica doppelter Tagessatz, Höchstzuschuss pro Maßnahme.
4.4. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen Seite 13	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) Betreuer/-innen des KJR	Die Ausbildungsveranstaltungen berechtigen zur Erlangung (=Erstausstellung) der Juleica. Die Förderung von Fortbildungen ist nur mit gültiger Juleica möglich.	Pauschale Förderung nach Erstausstellung der Juleica. Bei Fortbildungen: Fahrtkosten und Teilnahmegebühren werden gefördert.	Nach Erstausstellung der Juleica: der Antrag wird vom KJR versendet. Nach Fortbildungen: Antragstellung bis 6 Wochen nach Abschluss der Fortbildung	Pauschale bei Erstausstellung der Juleica: 40,00 € Fortbildungen: 50% der Selbstkosten, Höchstzuschuss pro Person/pro Jahr.
4.5. Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt Seite 14	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) sowie öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe Landkreis Forchheim	Beschreibung von möglichen Maßnahmen unter Punkt 2. Gegenstand der Förderung.	Förderungsfähige und nicht-förderungsfähige Kosten sind zu beachten.	Voranmeldung mind. 8 Wochen vor Projektbeginn. Antragstellung bis 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme.	80% der förderungsfähigen Kosten, Höchstzuschuss pro Maßnahme.
4.6. Förderung von Geräten Seite 16	Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs)	Beschreibung von möglichen Anschaffungen unter Punkt 2. Gegenstand der Förderung.	Anschaffungskosten, Förderungsfähige und nicht-förderungsfähigen Kosten sind zu beachten.	Antragstellung bis 6 Wochen nach Anschaffung der Geräte.	Pauschale Förderung je nach Mitglied, Höchstzuschuss pro Antragsteller/pro Jahr, Förderzeitraum 16.10. bis 15.10. des Folgejahres.

2. Präambel:

Diese Zuschussrichtlinien wurden von der Vollversammlung am 17.11.2015 beschlossen und treten am 01.01.2016 in Kraft. Die „Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene“ wurde in der Vollversammlung am 19.04.2016 ergänzt und ist ab 01.05.2016 gültig. Die Anpassung von Bezeichnungen für Jugendorganisationen nach der BJR Satzungsreform 2017, Erläuterungen zum besseren Verständnis von Bezeichnungen wie Teilnehmer/-innen sowie Änderungen in der Förderung wurden in der Vollversammlung am 28.11.2018 beschlossen und sind ab 01.01.2019 gültig. In der Vollversammlung am 13.10.2020 wurden Änderungen bei der Antragstellung und der Auszahlung der Förderbeträge in den Antragsarten 4.2 bis 4.6 beschlossen und sind ab 01.01.2021 gültig. Dementsprechend wurden auch die allgemeinen Fördergrundsätze unter 3.7 angepasst. Am 23.11.2021 wurde in der Vollversammlung eine Erhöhung der Höchstbeträge bei der Förderung von Freizeitmaßnahmen unter Punkt 4.2.5 beschlossen, die ab 01.01.2022 in Kraft treten.

3. Allgemeine Fördergrundsätze:

3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des KJR Forchheim, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Forchheim. Noch nicht anerkannte freie Träger der Jugendhilfe können in Ausnahmefällen vorübergehend eine Förderung erhalten. Maßnahmen, die von Bundes- Landes oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss.

Mitgliedsorganisationen (Jugendorganisationen) sind Jugendverbände und Jugendgruppen, die im Landkreis Forchheim vertreten sind. Jugendverbände haben mindestens eine Gruppe (Verein, Kirchengemeinde), die im Landkreis Forchheim aktiv ist. Jugendverbände sind auf Kreis- und Landesebene organisiert. Jugendgruppen sind örtliche Jugendinitiativen, Jugendtreffs die sich lokal engagieren und nur einmalig in Bayern vertreten sind.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

3.2 Form der Antragstellung

Die Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen des KJR Forchheim zu stellen. Die Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie sorgfältig und vollständig ausgefüllt sind. Werden fehlende Unterlagen nicht vollständig und fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag unzulässig und daher zwingend abzulehnen. Für jede einzelne Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Den Anträgen sind die Belege in Kopie beizulegen.

3.3 Förderungsfähige Kosten

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad, Motorroller 0,13 €/km).
- Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche)
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.). Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer usw.)

Förderungsfähigen Kosten müssen durch Belege nachgewiesen werden. Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Nichtförderungsfähige Kosten sind:

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder

- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

3.4 Teilnehmer/-innen

Teilnehmer/-innen sind Kinder und Jugendliche (6 Jahre bis einschließlich 26 Jahre), Betreuer/-innen (Jugendleiter/-innen) und Referenten.

Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche)

Gefördert werden vorrangig Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) aus dem Landkreis Forchheim. Bei Maßnahmen bei denen weniger als 80% der Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) aus dem Landkreis Forchheim kommen, werden lediglich diese anteilig gefördert. Die Mindestteilnehmerzahl (Kinder und Jugendliche) bleibt in diesem Fall unberücksichtigt. Gefördert werden Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) ab dem Alter von 6 bis einschließlich 26 Jahre.

Teilnehmer/-innen (ehrenamtliche Betreuer/-innen/Jugendleiter/-innen)

Ehrenamtliche Betreuer/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Ehrenamtliche Betreuer/-innen die über eine gültige Juleica verfügen (Jugendleiter/-innen), werden aufgrund ihrer besonderen Qualifikation höher gefördert. Ehrenamtliche Betreuer/-innen sind für die Durchführung der Maßnahme zuständig. Ein/-e ehrenamtliche/-r Betreuer/-in kann bei einer mehrtägigen Jugendbildung oder Projektarbeit auch Referent/-in sein. Eine Doppelförderung pro Tag ist nicht möglich.

Teilnehmer/-innen (Referenten/-innen):

Referenten/-innen müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Eine Altershöchstgrenze besteht für sie nicht. Referenten/-innen bringen eine themenbezogene Fachleistung ein, die als Programmkosten anerkannt werden. Ein/-e Referent/-in kann bei einer mehrtägigen Jugendbildung oder Projektarbeit auch ehrenamtliche/-r Betreuer/-in sein. Eine Doppelförderung pro Tag ist nicht möglich.

3.5 Antragsfrist

Die Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen nach Ende der Maßnahme beim KJR Forchheim eingehen (KJR-Eingangsstempel). Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist; d.h. grundsätzlich finden später vorgelegte Anträge keine Berücksichtigung mehr. Der Antrag gilt als unzulässig und wird nicht bearbeitet, Widerspruch ist nicht möglich.

Der Jahreszuschuss wird nur einmal im Jahr ausbezahlt. Das Antragsformular wird auf der KJR-Homepage bereitgestellt. Der Antrag auf Jahreszuschuss muss bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingehen. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet, Widerspruch ist nicht möglich.

3.6 Höhe der Zuschüsse und Rechtsanspruch

Die Höhe der Zuschüsse ist in den Förderrichtlinien des KJR Forchheim bei den einzelnen Zuschussbereichen angegeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbetrages bewilligt (= Defizitförderung). Eigenmittel des Antragsstellers gelten nicht als Einnahmen. Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Abweichungen von den in den Richtlinien genannten Beträgen sind je nach Haushaltslage durch Beschluss des KJR Vorstandes möglich. Insoweit kann ein Rechtsanspruch nicht geltend gemacht werden, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die einen Zuschuss rechtfertigen würden. **Zuschüsse unter 20,00 € werden nicht gewährt. Die Förderhöchstgrenzen sind zu beachten. Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass anderweitige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft und angegeben werden.**

3.7 Bewilligungsbescheid und Auszahlung der Zuschüsse

Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Zuschusses durch einen Bescheid mitgeteilt. Gegen den Bescheid kann beim KJR Forchheim schriftlich mit Begründung innerhalb vier Wochen nach Ausstellung des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Der KJR Vorstand entscheidet über den Widerspruch. Der KJR Forchheim bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts nur für das laufende Haushaltsjahr. Ausnahme ist der Jahreszuschuss mit einem Förderzeitraum vom 16. Oktober des letzten Jahres bis 15. Oktober des laufenden Jahres.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach erfolgter Investition und nach vollständiger und fristgerechter Antragstellung. Eine Auszahlung erfolgt nur auf ein Bankkonto der antragstellenden Organisation, nicht jedoch auf ein Privatkonto. Ausnahme ist eine direkte Förderung des/der Jugendleiters/-in bei der „Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen“. Nach dem Erhalt des Zuschussbescheids ist der Zahlungsempfänger verpflichtet zu überprüfen, ob ein Zahlungseingang gemäß dem Zuschussbescheid erfolgt ist; Abweichungen sind umgehend dem Jugendbüro mitzuteilen.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

3.8 Verwendungsnachweis und Prüfungsrecht

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel ist vom Antragsteller auf Anforderung des KJR Forchheim nachzuweisen. Er verpflichtet sich, die erhaltenen Zuschussmittel entsprechend der Zweckbindung der Zuschussrichtlinien zu verwenden. Änderungen gegenüber dem Zuschussantrag sind dem KJR Forchheim umgehend mitzuteilen. Eventuell zu viel erhaltene Beträge sind ohne Aufforderung zurück zu zahlen.

Alle Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Die geltenden Prinzipien der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Mittel sind dabei zu berücksichtigen. Sorgfältiger Umgang bedeutet sparsamer Umgang mit Haushaltsmitteln bzw. die Begrenzung der Ausgaben auf den unbedingt notwendigen Umfang. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original beim Antragsteller für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen des Bewilligungsbescheids.

Das Rechnungsprüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises, sowie des KJR ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

4. Förderbereiche:

Folgende Zuschussbereiche werden gefördert:

- 4.1 Jahreszuschuss
- 4.1.1 Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene
- 4.1.2 Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit
- 4.2 Förderung von Freizeitmaßnahmen
- 4.3 Förderung der Jugendbildung
- 4.4 Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen
- 4.5 Förderung von Projektarbeit zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt
- 4.6 Förderung von Geräten

4.1 Jahreszuschuss

4.1.1 Grundförderung für Jugendorganisationen auf Kreisebene

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Die auf Kreisebene tätigen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Aufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehört insbesondere die Koordination der einzelnen Gruppen der Jugendverbände, sowie deren Vernetzung und Leitungsaufgaben. Darüber hinaus sollen Jugendverbände in die Lage versetzt werden, sich jugendpolitisch zu positionieren und damit aktiv im Kreisjugendring mit zu arbeiten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entsprechend dem Zweck der Förderung vor allem Verwaltungs- und Reisekosten, aber auch entstehende Kosten für Gremien.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim auf Landkreisebene vertretenen Jugendverbände. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Jugendverband muss auf Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen, das zumindest aus drei verschiedenen Ortsgruppen gebildet wird. Der antragstellende Jugendverband soll sich aktiv an der Arbeit des KJR Forchheim beteiligen.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Reisekosten und Kosten für Gremien (Sitzungen und Tagungen)
- Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad, Motorroller 0,13 €/km).
- Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungskosten und Geschäftsbedarf

Nicht gefördert werden:

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 300,00 € pro Jahr und Antragsteller.

6. Verfahren

Das Antragsformular für den Jahreszuschuss wird auf der KJR-Homepage im Downloadbereich bereitgestellt.

Antragstellung und Verwendungsnachweis:

Der Antrag auf Grundförderung mit Nennung der einzelnen aktiven Ortsgruppen kann von der Kreisleitung der Jugendorganisation nur in dem Zeitraum vom 1. September bis 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingereicht werden.

Der 15. Oktober ist eine Ausschlussfrist. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet. Widerspruch ist nicht möglich.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Kurzer Arbeitsbericht über den Zeitraum 16.10. des letzten Jahres bis 15.10. des laufenden Jahres. Darüber hinaus kann die Abgabe eines Arbeitsberichtes als Word-Dokument für die Veröffentlichung im KJR-Jahresbericht besonders gewertet werden.
- Terminübersicht der Gremien (Sitzungen und Tagungen).
- Nachweis über die Verwendung der Mittel
- Auflistung der einzelnen aktiven Ortsgruppen, die mindestens seit dem 1.1. des laufenden Jahres bei der Kreisleitung der Jugendorganisation gemeldet sind

Der Antrag muss von der Kreisleitung (Vorstand) der Jugendorganisation unterschrieben sein.

Die Auszahlung der Grundförderung erfolgt am Ende des laufenden Kalenderjahres.

4.1.2 Jahreszuschuss zur Förderung der fachbezogenen Jugendarbeit

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss soll die antragsberechtigten Gruppen bei der Durchführung ihrer qualifizierten fachbezogenen Jugendarbeit unterstützen.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Vereine, Kirchengemeinden, Jugendinitiativen und Jugendtreffs.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

3. Förderungsvoraussetzungen

Der Zuschuss wird für die laufende regelmäßige (mind. 14-tägige) stattfindende Gruppenarbeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit einer Organisation ausbezahlt. Hierzu gehören nicht Konfirmanden bzw. Kommuniongruppen. Das betreffende Mitglied muss mindestens seit dem 1.1. des laufenden Jahres dem KJR Forchheim gemeldet sein.

4. Umfang der Förderung

Alle berechtigten Antragsteller erhalten pro Mitglied einer Kinder- und Jugendgruppe (in der offenen Jugendarbeit, die aktiven Teammitglieder) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eine pauschale Förderung. Zusätzliche Berücksichtigung findet die Anzahl der aktiven Jugendleiter/-innen bzw. Teamleiter/-innen.

Für Juleica-Inhaber/-innen wird dabei die doppelte Pauschale gerechnet. Darüber hinaus kann die Abgabe eines Arbeitsberichtes als Word Dokument über den Zeitraum 16.10. letzten Jahres bis 15.10. des laufenden Jahres für die Veröffentlichung im KJR Jahresbericht, die Fördersumme nochmals erhöhen. Der Gesamtfördersatz wird gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt.

5. Verfahren

Das Antragsformular für den Jahreszuschuss wird auf der KJR-Homepage im Download Bereich bereitgestellt.

Antragstellung und Verwendungsnachweis:

Der Antrag auf Jahreszuschuss mit Nennung der Mitgliederzahlen kann nur in dem Zeitraum vom 1. September bis 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Forchheim eingereicht werden.

Der 15. Oktober ist eine Ausschlussfrist. Bei Überschreiten der Frist gilt der Antrag als unzulässig und wird nicht bearbeitet. Widerspruch ist nicht möglich.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ggf. Arbeitsbericht als Word-Dokument über den Zeitraum 16.10. des letzten Jahres bis 15.10. des laufenden Jahres
- Kopie der aktuellen Juleicas
- Nachweis über die aktuellen Mitgliederzahlen ab 1.1. des laufenden Jahres. Als Mitgliedernachweis gelten die Meldebögen an die Landesverbände oder wenn nicht vorhanden, eine eigene Aufstellung.

Der Antrag muss von der Leitung (Vorstand, Pfarrer/-in, Teamleitung) der Vereine, Kirchengemeinden, Jugendinitiativen und Jugendtreffs unterschrieben sein.

Die Auszahlung des Jahreszuschusses erfolgt am Ende des laufenden Kalenderjahres.

4.2 Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben von Sport, Spiel und Geselligkeit sowie sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und

mitgestaltet. Sie befähigen sie zur Selbstbestimmung und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden mehrtägige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen.

Eine Freizeitmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt wird (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs). Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- Kinder- und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
- Maßnahmen müssen mindestens eine Übernachtung beinhalten und sollen höchstens 21 Tage dauern.
- An- und Abreise gelten als ein Tag (Ausnahme: Beginn vor 10.00 Uhr oder Ende nach 17.00 Uhr)
- Kurzzeitige Maßnahmen (bis zu 3 Tagen) dürfen nur im Radius von 200 km stattfinden
- Die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein.
- Es müssen mindestens 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) an der Maßnahme teilnehmen.
- Pro angefangene 6 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) wird ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/-in gefördert. Zum Beispiel bei 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) werden 2 ehrenamtliche Betreuer/-innen gefördert.
- **Es werden keine Honorare gefördert.**
- Die Teilnehmer/-innen sollen grundsätzlich an der gesamten Maßnahme teilnehmen.
- Der Aufenthalt muss im Sinne der Jugendarbeit in Jugendherbergen, Jugend- und Freizeitheimen, Zeltlagern, oder vergleichbaren Einrichtungen verbracht werden. Bei begründeten Ausnahmen ist die Unterbringung in einem einfachen Hotel möglich.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge, aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad/Motorroller 0,13 €/km).
Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.)
- Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben
- Exerzitien, Tage der Orientierung
- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen

sowie

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen

- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen). Der Höchstbetrag einer Maßnahme liegt bei 1.100,00 €. Bei Maßnahmen, die 10 Tage und länger dauern, wird der Höchstzuschuss auf 1.400,00 € erhöht. Mit einer gültigen Juleica verdoppelt sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in auf 9,00 € pro Tag. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

6. Verfahren

Antragstellung:

- die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen
- den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung
 - b) ein zeitlicher Programmablauf
 - c) eine Teilnehmerliste mit Unterschriften im Original
 - d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen)

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

4.3 Förderung der Jugendbildung

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit hat eine besondere durch andere Bildungsträger nicht ersetzbare Funktion im Bereich der nicht formellen Bildung junger Menschen. Gekennzeichnet ist außerschulische Jugendbildung durch Strukturmerkmale wie Freiwilligkeit, Interessensorientierung und Selbstbestimmung.

Die Förderung der Jugendbildung soll alle im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) in die Lage versetzen, Angebote der außerschulischen Jugendbildung auf örtlicher Ebene durchzuführen. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Bildungsarbeit werden dabei von den Jugendorganisationen eigenständig festgelegt. Der Kreisjugendring trägt durch Beratung und Unterstützung (z.B. Vermittlung von Fachkräften) zur Qualifizierung der Angebote bei.

Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden hierbei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrung durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden örtliche Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine pädagogische Zielvorstellung zugrunde liegen, die mittels geeigneter Methoden umgesetzt wird. Die jugendlichen Teilnehmer/-innen sollen dabei möglichst weitgehend an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt sein.

Eine örtliche oder gemeindliche Maßnahme liegt vor, wenn sich die Ausschreibung an Teilnehmer/-innen im Kreisgebiet bzw. dem Gemeindegebiet richtet. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können Abweichungen davon, bspw. aufgrund des schulischen Einzugsgebiets, berücksichtigt werden.

Die Förderung des KJR Forchheim ist vorrangig vor einer zusätzlichen Förderung aus Mitteln der bayerischen Staatsregierung zu gewähren. Die erhaltenen kommunalen Mittel sind bei der Antragstellung auf Landesebene anzugeben.

Eine Jugendbildungsmaßnahme kann nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt wird (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Jugendgruppen), Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Jugendbildungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn

- die Maßnahme dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinie entspricht;
- die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht;
- die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) grundsätzlich mindestens 9 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind;
- die Teilnehmer/-innenzahl (Kinder und Jugendliche) mindestens 7 beträgt;
- die Teilnehmer/-innenzahl (Kinder und Jugendliche) nicht mehr als 60 beträgt;
- pro angefangene 20 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) muss 1 Referent/-in anwesend sein;
- pro angefangene 6 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) wird ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/-in oder Referent/-in gefördert. Zum Beispiel bei 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) werden 2 ehrenamtliche Betreuer/-innen oder Referenten/-innen gefördert

Dauer der Maßnahmen:

Zuwendungen können beantragt werden für

- 1-Tagesmaßnahmen (mindestens 6 Arbeitsstunden)
- Mehrtagesmaßnahmen, jedoch in der Regel nicht länger als 10 Tage
- Seminarreihen, wovon innerhalb von 8 Wochen mindestens 3 Tage/Abende mit je 2 Stunden durchzuführen sind; dabei sind ausschließlich Themen der Jugendbildung zu behandeln

Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt. Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad/Motorroller 0,13 €/km).
- Honorare für Referenten/-innen (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche- oder amtliche).
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.)
- Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben
- reine Freizeiten ohne gezieltes Bildungsprogramm
- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahme umfassen
- Touristische Unternehmungen
- Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Exerzitien, Tage der Orientierung
- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen,
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen
- schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

sowie

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen und Referenten/-innen). Pro Seminarabend beträgt der Zuschuss 3,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen und Referenten/-innen). Mit einer gültigen Juleica verdoppelt sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in und Referent/-in auf 9,00 € bzw. 7,00 €. Pro Maßnahme wird ein Höchstzuschuss von 900,00 € gewährt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

5. Verfahren

Antragstellung:

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) die Ausschreibung bzw. Einladung
- b) die Teilnehmer/-innenliste mit Unterschriften im Original
- c) ein Bericht, aus dem
 - die Zielsetzung der Maßnahme,
 - der zeitliche Ablauf,
 - das jeweilige Arbeitsthema und
 - die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie
 - ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.
- d) eine Kostenaufstellung (mit Belegen)

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

4.4. Förderung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungen für Jugendleiter/-innen

1. Zweck der Förderung

Die Jugendleiter/-innen, der im KJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) werden durch eine Förderung der Teilnehmergebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in der Qualifizierung für ihre Tätigkeit unterstützt. Durch diese gezielte Verbesserung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Jugendleiter/-innen wird die Teilnahme an einer Juleica-Grundausbildung und nachfolgender Ausbildung erleichtert.

2. Gegenstand der Förderung

Die Teilnahme an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiter/-innen an Jugendleiterlehrgängen wird gefördert.

Dies ist die einzige Förderung, die sich an Privatpersonen richtet und daher auch die Auszahlung der Förderung an diese Privatperson ermöglicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ehrenamtliche Jugendleiter/-innen der im KJR Forchheim zusammen-geschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Jugendgruppen), Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen sowie Betreuer/-innen des KJR Forchheims die innerhalb des Landkreises Forchheim in der Jugendarbeit tätig sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

Zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Jugendleiter/-innen zählen alle Ausbildungslehrgänge für Jugendleiter/-innen, die zur Erlangung (= Erstaussstellung) oder Verlängerung der Juleica berechtigen. Gefördert wird die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen des BJR und seiner Gliederungen, der bayerischen Jugendbildungsstätten sowie der Bezirks-, Landes- und Bundesebene der Mitgliedsorganisationen des KJR Forchheim.

5. Umfang der Förderung

Pauschale Förderung bei Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung):

Für die Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung) ist eine umfangreiche Grundausbildung erforderlich. Die dafür aufgewendeten Kosten werden einmalig mit einer Pauschale in Höhe von 40,00 € gefördert.

Förderung von Fortbildungsveranstaltungen:

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann nur mit einer gültigen Juleica gefördert werden. Die Fortbildungsveranstaltung muss die Vorgaben für die Verlängerung der Juleica (inhaltlicher und zeitlicher Rahmen) erfüllen.

Förderungsfähige Kosten sind Fahrtkosten und Teilnahmegebühren.

Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Selbstkosten, max. 30,00 € pro Person, pro Jahr.

6. Verfahren

Antragstellung:

Pauschale Förderung bei Erlangung der Juleica (= Erstaussstellung):

Mit der Erstaussstellung der Juleica bekommt der/die Jugendleiter/-in die pauschale Förderung auf ein Privatkonto auf Antrag ausbezahlt. Das Antragsblatt wird vom KJR zugesendet.

Förderung von Fortbildungsveranstaltungen:

Die Antragstellung für Fortbildungsveranstaltungen erfolgt auf einem Antragsblatt, spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Fortbildung. Beizufügen sind eine Kopie der gültigen Juleica, eine Teilnahmebestätigung des Trägers des Jugendleiterlehrgangs sowie ein Nachweis der Fahrtkosten: Fahrkarte oder Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad/Motorroller 0,13 €/km).

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

4.5. Förderung von Projektarbeit und Aktivitäten zu einem bestimmten inhaltlichen Schwerpunkt

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte wie auch Aktivitäten zu festgelegten inhaltlichen Schwerpunkten ermöglichen. Damit wird ermöglicht sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind einmalige, zeitliche befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit, die verantwortliches und selbständiges Handeln und kritisches Denken sowie soziales und solidarisches Verhalten fördern. Projektarbeit und Aktivitäten können nur gefördert werden, wenn diese vom Antragsteller durchgeführt werden (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung).

- a) Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- b) Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.
 - Arbeit mit jugendlichen Aussiedler/-innen, Asylbewerber/-innen, ausländischen Jugendlichen
 - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
 - Suchtprävention und Gesundheitsförderung
 - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfelds
 - Offene Jugendarbeit
 - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
 - Medienpädagogische Projekte
 - Kinder- und Jugendkulturarbeit
- c) Maßnahmen im Rahmen der Landkreis-Partnerschaften
- d) Maßnahmen, die stärker als bisher die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den Blick nehmen und zur Integration und Inklusion von betroffenen jungen Menschen hinführen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) des KJR Forchheim, sowie weitere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreis Forchheim. Maßnahmen, die von Bundes-, Landes oder Bezirksorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden, erhalten keinen Zuschuss. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend, Familie und Senioren) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Im Rahmen der Aktivitäten bzw. des Projekts sollen junge Menschen aus einem Gruppenprozess heraus ein politisches oder soziales Thema aufgreifen, Handlungsmöglichkeiten entwickeln und eine geeignete Idee umsetzen. Nach Abschluss sollen das eigene Handeln und der Erfolg bewertet werden. Dies geschieht allgemein je nach Festlegung des Antragstellers. Voraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis einer Vorbereitungsphase, der Durchführung und der Auswertung einer solchen Maßnahme. Ebenfalls muss die durchgehende Beteiligung von jungen Menschen am Projekt bzw. Aktivität nachgewiesen werden.

Weitere Fördervoraussetzungen sind

- die Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein;
- pro angefangene 20 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) muss 1 Referent/-in anwesend sein;
- pro angefangene 6 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) wird ein/e ehrenamtliche/r Betreuer/-in oder Referent/-in gefördert. Zum Beispiel bei 7 Teilnehmer/-innen (Kinder und Jugendliche) werden 2 ehrenamtliche Betreuer/-innen oder Referenten gefördert.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Raummieten, Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten können nur dann als zuschussfähige Kosten angesetzt werden, wenn diese tatsächlich bezahlt wurden. Entsprechende Belege wie z.B. Kontoauszüge, aus denen der Geldfluss ersichtlich ist, sind der Abrechnung beizulegen. Es sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen bzw. Fahrgemeinschaften zu bilden. Kosten für Einzelfahrer werden nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.
Fahrtkosten sind: Leihgebühr für Fahrzeuge, Tankbelege, Kilometergeldabrechnung bei Nutzung von Privatfahrzeugen (Pkw 0,30 €/km, Motorrad/Motorroller 0,13 €/km).
- Honorare für Referenten (aber nicht Personalkosten für Hauptberufliche oder -amtliche).
- Notwendige Arbeits- und Hilfsmittel, Programmkosten (Büromaterial, Kopien, Bastelmaterial, Eintritte, Fachbücher usw.). Notwendige Anschaffungen
- Nebenkosten (Versicherungen, Gebühren für Wasser/Strom/Abfallentsorgung, Erste-Hilfe-Koffer, usw.)

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises Forchheim gefördert werden oder gefördert werden können (Doppelförderung Landkreis)
- Maßnahmen, die überwiegend verbands- oder vereinspezifische Zwecke haben, reine Freizeiten ohne gezieltes Bildungsprogramm
- Maßnahmen, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahme umfassen
- Touristische Unternehmungen
- Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen
- Exerzitien/Tage der Orientierung
- Turniere/Wettkämpfe/Trainingslager
- Kundgebungen
- die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen bzw. die laufende örtliche Tätigkeit von Einrichtungen,
- geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen

sowie

- Alkohol und Tabakwaren sowie generell berauschende Mittel
- Trinkgelder
- Pfandausgaben und Pfandeinnahmen
- Medikamente

Nichtförderungsfähige Kosten sind bei der Kostenaufstellung auszuweisen und abzuziehen.

Höhe der Förderung

Der Zuschuss beträgt 4,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in (Kinder und Jugendliche; ehrenamtliche Betreuer/-innen und Referenten/-innen). Mit einer gültigen Juleica verdoppelt sich der Tagessatz für jede/-n Betreuer/-in oder Referent/-in auf 9,00 €. Gefördert werden können bis zu 80% der förderungsfähigen Kosten, max. 500,00 €. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

6. Verfahren

Antragstellung

Mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts muss eine Voranmeldung auf einem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgendem Inhalt eingereicht werden:

Dem Projekt muss eine entsprechende Projektbeschreibung zugrunde liegen; diese muss mindestens umfassen

- Zielsetzung
- Zielgruppe
- Programm mit inhaltlicher und methodischer Auseinandersetzung
- zeitlichem Ablauf
- Kosten- und Finanzierungsplan über die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

Bewilligung

Der Vorstand des KJR Forchheim entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendungsnachweisführung in dem die Förderungssumme enthalten ist.

Verwendungsnachweis

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibung, Veröffentlichungen, Zeitungsbericht
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (mit Belegen)

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in. Die Kosten müssen dem Träger oder dem/der Betreuer/-in im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sein.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring einzureichen.

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung wird der Zuschuss nach Prüfung ausbezahlt. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten und beträgt maximal die bewilligte Förderungssumme.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

4.6. Förderung von Geräten

1. Zweck der Förderung

Die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs) sollen über geeignete Geräte verfügen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten. In Abgrenzung zur Förderverpflichtung der Gemeinden, werden durch den Landkreis Forchheim lediglich Geräte gefördert, die landkreisweit genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Folgende Geräte können für die nicht fach- oder verbandsspezifische Jugendarbeit gefördert werden:

- Kleinsportgeräte (z.B. Bälle, Sportnetze, Tischtennisplatten)
- Technische Geräte in den Bereichen Audio, Video und Foto
- Musikinstrumente für die Gruppenarbeit und Liederhefte
- Größere Spielgeräte
- Pavillons, Gruppenzelte und Lagerzubehör
- Fahrzeug für Eigennutzung und Verleih (nur Jugendorganisation mit Kreisebene)

Nicht gefördert werden:

- Geräte, die fach- oder verbandsspezifisch verwendet werden.
- Geräte, die dem kommerziellen Einsatz dienen (Weitergabe an Dritte gegen Entgelt)
- Bürogeräte
- Einrichtungsgegenstände (Tisch, Stühle usw.)
- Reparatur von Geräten
- Verbrauchsgüter
- Transportkosten

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR Forchheim zusammengeschlossenen Jugendverbände (mit Vereinen, Kirchengemeinden) und Jugendgruppen (Jugendinitiativen, Jugendtreffs). Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mit dem Landkreis Forchheim (Amt für Jugend und Familie) die Vereinbarung nach §72a SGB VIII zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes abgeschlossen hat.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte in sein Eigentum und seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft sollen die Geräte weiterhin für Zwecke der Jugendarbeit verwendet werden.

5. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind:

- Anschaffungskosten ohne Transportkosten
- Die Höhe des Zuschusses beträgt 30% der förderungsfähigen Anschaffungskosten bei Jugendgruppen, Vereinen, Jugendgemeinschaften (Jugendtreffs, Jugendinitiativen)
- 40% der förderungsfähigen Anschaffungskosten bei Jugendverbänden
- höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr und Antragssteller (Förderzeitraum 16.10. bis 15.10. des Folgejahres)

6. Verfahren

Antragstellung

Die Anträge sind auf einem Formblatt einzureichen. Neben einem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Belege in Kopie beizufügen.

Belege sind: Rechnungen, Kassenbelege, Ausgabebelege mit Unterschrift vom Träger und Empfänger/-in.

Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach Anschaffung der Geräte beim Kreisjugendring einzureichen. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

Bewilligung

Der KJR Forchheim bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular gilt als Verwendungsnachweis. Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

Auszahlung des Zuschusses:

Antragsteller, die den Antrag bis zum 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im lfd. Haushaltsjahr ausbezahlt.

Antragsteller, die den Antrag nach dem 15.10. des lfd. Jahres beim KJR Forchheim fristgerecht einreichen, erhalten bei Bewilligung den Zuschuss im Folgejahr ausbezahlt.

Impressum

Kreisjugendring Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Tel.: 09191/7388 - 0
Fax: 09191/7388 - 10

Internet:
www.kjr-forchheim.de
info@kjr-forchheim.de